STADT BAMBERG

Sitzung des Bau- und Werksenates

Sitzungstermin: **Mittwoch, 10.10.2018, 16:00 Uhr**

Ort, Raum: **Großer Sitzungssaal, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
2	61 Stadtplanungsamt Kommunales Denkmalkonzept für die kirchlichen Liegenschaften im Stadtdenkmal Bamberg Sachstandsbericht	**VO/2018/1881-61**
3	61 Stadtplanungsamt "Tiny-Houses" Sachstandsbericht	**VO/2018/1879-61**
4	61 Stadtplanungsamt Zweite Amtszeit der Mitglieder des Stadtgestaltungsbeirates	**VO/2018/1880-61**
5	62 Bauordnungsamt Erweiterung der Kinderkrippe Bamberg, Lobenhofferstr. 47	**VO/2018/1882-62**
6	62 Bauordnungsamt Teilabbruch und Umbau eines Wohngebäudes sowie Erweiterung durch einen zweigeschossigen Anbau Bamberg, Altenburger Str. 89	**VO/2018/1883-62**
7	FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle Abbiegeassistenz-Systeme	**VO/2018/1865-A6**
8	65 Entsorgungs- und Baubetrieb Wasser 2025 - Wasserleitungs- und Kanalbaumaßnahmen in der Sutte Sachstandsbericht	**VO/2018/1891-65**
9	65 Entsorgungs- und Baubetrieb Barrierefreie Bushaltestellen Sachstandsbericht	**VO/2018/1857-65**

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2018/1881-61
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	13.09.2018
	Referent:	Beese Thomas

Kommunales Denkmalkonzept für die kirchlichen Liegenschaften im Stadtdenkmal Bamberg
Sachstandsbericht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2018	Bau- und Werksenat	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

1. Sachverhalt / Anlass des Kommunalen Denkmalkonzeptes

Das Kommunale Denkmalkonzept ist ein Instrument zur strategischen Denkmalplanung für Kommunen. Es wurde vor knapp zwei Jahren vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) mit der Zielsetzung entwickelt, Gemeinden als eigenverantwortliche Partner in der Denkmalpflege bei der Erhaltung und Gestaltung ihres kommunalen Erbes zu unterstützen und zu aktivieren.
Das Kommunale Denkmalkonzept (kurz KDK) hat innerhalb des Freistaates Bayern Modell-Charakter und erfährt durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege große Unterstützung und Förderung.
Das Kommunale Denkmalkonzept ist ein gemeinschaftlich finanziertes Konzept seitens des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, der Stadt Bamberg und der einzelnen Teilnehmer. Innerhalb der Stadt Bamberg wurde das KDK mit dem Schwerpunkt kirchlicher Liegenschaften im Stadtdenkmal mit insgesamt sechs teilnehmenden kirchlichen Institutionen bzw. Klöstern initiiert. Innerhalb dieses Handlungsfeldes ist vor allem aufgrund des demographischen Wandels vieler kirchlicher Institutionen und der großen Anzahl an Liegenschaften in deren Eigentum erhebliches Potenzial.
Ziel ist die Erstellung eines übergeordneten Konzeptes, welches die verschiedenen Belange der Denkmalpflege, des Naturschutzes und der Stadtentwicklung untersucht und dann den Eigentümern den künftigen Entwicklungsspielraum aufzeigt.
Die Liegenschaften werden innerhalb des Konzeptes durch die externe Begleitung eines Büros erhoben, analysiert und in Abstimmung mit den Eigentümern hinsichtlich des Entwicklungsbedarfs Maßnahmen erarbeitet. Um finanzierbare Lösungen zu finden ist es sinnvoll, die Problematik großflächig zu betrachten. Ggf. können benachbarte Grundstücke getauscht oder Neubauten auf anderen Grundstücken realisiert werden, falls der Altbau die aktuellen Anforderungen nicht mehr erfüllt. Hieraus soll durch die Vernetzung einzelner Akteure eine Art „Ressourcen-Börse“ entstehen, die auch nach Beendigung des Konzeptes weiter Anwendung findet. Einhergehend damit zielt das KDK auf Synergieeffekte ab, um Leerstände der Liegenschaften langfristig zu verhindern und Nachnutzungen zu sichern. Ferner soll das Kommunale Denkmalkonzept eine Grundlage für mögliche Baumaßnahmen und Entwicklungen der prägenden kirchlichen Liegenschaften im Berggebiet sein. Die Ergebnisse des Kommunalen Denkmalkonzeptes haben den Charakter eines Rahmenplans. Ein im Stadtrat beschlossenes Kommunales Denkmalkonzept für die kirchlichen Liegenschaften im Stadtdenkmal Bamberg soll die Grundlage sowohl für den neu fortzuschreibenden Flächennutzungsplan als auch für weitergehende

Planungen bilden.

2. Vorgehen

Das Kommunale Denkmalkonzept für die kirchlichen Liegenschaften im Stadtdenkmal Bamberg begann im Jahr 2016 mit einem runden Tisch, zu welchem alle Eigentümer (im Schwerpunktbereich Beggebiet) kirchlicher Liegenschaften, die ihre Bereitschaft zur Teilnahme signalisiert hatten, eingeladen wurden. Hierbei wurde das Kommunale Denkmalkonzept ausgiebig erläutert und zur Diskussion gestellt. Anschließend wurde mit den Teilnehmern Finanzierungsvereinbarungen abgeschlossen, um im September 2017 die Ausschreibung für die Begleitung durch ein externes Büro durchführen zu können. Ende 2017 wurde mit Auswahl des Büros transform das Kommunale Denkmalkonzept gestartet. Im Frühjahr 2018 wurden nochmals alle Eigentümer, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege sowie das Planungsbüro transform zu einem Auftakttermin eingeladen, um das weitere Vorgehen gemeinsam zu besprechen. Hierbei wurden die Eigentümer aufgefordert, Prioritäten hinsichtlich des Handlungsbedarfs der in ihrem Besitz befindlichen Objekte zu treffen. Parallel zu der Priorisierung seitens der Eigentümer ermittelte das Planungsbüro Grundlagen, erstellte Gesprächsleitfäden um abschließend die Objektbegehungen in Absprache mit den Eigentümern durchzuführen.

3. Zwischenergebnisse

Infolge der Grundlagenermittlungen und der Objektbegehungen sowie Gesprächen mit den Eigentümern ist ein Zwischenfazit des Kommunalen Denkmalkonzepts seitens des Planungsbüros gezogen worden.
Generell ist festzuhalten, dass die Bereitschaft zum Diskurs und Zusammenwirken bei den Teilnehmern sehr umfangreich war.
Das ursprüngliche Ziel, eine Art „Ressourcen-Börse“ zu schaffen, ist aufgrund des anscheinend nicht vorhandenen Handlungsbedarfs der Eigentümer bisher nur teilweise gelungen. Bei der Freiherrlich von Aufsees'sche Seminarstiftung ist die Nachnutzung innerhalb des untergenutzten Aufseesianums ungeklärt, weswegen hier innerhalb der Teilnehmer eine kleine „Ressourcen-Börse“ geschaffen werden kann, um eine sinnvolle Nutzung für die Flächen zu finden. Ein weiterer Teilnehmer sieht derzeit externen Erweiterungsbedarf, für welchen sich evtl. die freien Flächen im Aufseesianum eignen könnten. Ein Synergieeffekt könnte auch die Zwischennutzung kirchlicher Liegenschaften im Zuge von Sanierungsarbeiten sein – hierzu ist eine interne Vernetzung und ein regelmäßiger Austausch der Akteure von immenser Bedeutung.
Dennoch ist die Nutzungszufriedenheit insgesamt sehr hoch und in der Regel sind bei anstehenden Veränderungen die Nachnutzungen gesichert. Insofern intern keine Nachnutzung seitens der Eigentümer angestrebt wird, wird vorwiegend erfolgreich auf externe Nutzer zurückgegriffen. Das Kommunale Denkmalkonzept wurde seitens einiger Teilnehmer als ein „Türöffner“ für die Eigeninteressen genutzt. Es gibt offensichtlich also eher geringen Handlungs- bzw. Veränderungsbedarf seitens der kirchlichen Institutionen.

4. Weiteres Vorgehen

Die aus den Grundlagenermittlungen, Objektbegehungen sowie den Eigentümergesprächen gewonnenen Ergebnisse werden im weiteren Verlauf vom Planungsbüro zusammengestellt und die Interessen der Eigentümer verknüpft. Daraus wird dann ein Nutzungskonzept mir der Darstellung der Potenziale und der Konkretisierung von Maßnahmen erarbeitet. Dieses Nutzungskonzept wird im Folgenden mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt und dem Bau- und Werksenat vorgestellt.
Grundsätzlich ist zusammenzufassen, dass die Eigentümer größtenteils durch ihre Selbstorganisation kaum Leerstände erwarten.
Zur Sicherung der gewonnenen Ergebnisse wird eine Fortschreibung des Kommunalen Denkmalkonzepts in ca. 5 bis 10 Jahren empfohlen. Hierdurch bestünde fortwährend ein wichtiger Dialog, der die Eigentümer zum regelmäßigen Austausch untereinander bewegen könnte. Denkbar wäre hierfür beispielsweise ein regelmäßiger runder Tisch.
Zu klären ist überdies, ob am Schwerpunktthema Stadtdenkmal / Berggebiet festgehalten werden soll bzw. ob weitere Eigentümer außerhalb dieses Gebietes mit eingebunden werden sollen, um ein größeres Netzwerk anzustreben.
Ein Sonderthema, welches sich während der Bearbeitung des Kommunalen Denkmalkonzeptes entwickelt hat, war die Zukunft der Karmelitengärten. Hierzu gab es bereits einige interne Abstimmungsrunden mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, da es sich um historisch erhaltens- und schützenswerte Flächen im Stadtdenkmal handelt. Eine weitere gemeinsame Abstimmungsrunde mit

den Karmeliten, der Verwaltung und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur zukünftigen Nutzung der Flächen ist im November 2018 angedacht.

II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werksenat nimmt den Sitzungsvortrag des Baureferats zur Kenntnis.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Verteiler:

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/1879-61**
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	12.09.2018
	Referent:	Beese Thomas

"Tiny-Houses" Sachstandsbericht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2018	Bau- und Werksenat	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

<u>Idee der „Tiny-Houses“</u>

Der Begriff – Tiny-House – stammt aus den USA und beschreibt ein (sehr) kleines Haus auf Rädern. Dies erklärt sich vor dem Hintergrund eines großen Landes einerseits und eines schlechten Altersvorsorgesystems andererseits. Hinzu kommt das amerikanische Selbstverständnis, Häuser einschließlich aller Möbel zu verkaufen und mobil und flexibel bleiben zu wollen. „Tiny Houses“ unterscheiden sich von Wohnanhängern dadurch, dass sie in Erscheinung und Struktur ganz bewusst als kleine Häuser gestaltet sind.

In „Tiny-Houses“ werden mehrere Ideen verbunden:

- Den eigenen Wohnraum und Lebensraum bewusst auf die wichtigsten Grundfunktionen zu konzentrieren.
- Den eigenen Wohnraum schuldenfrei zu halten.
- Den eigenen Wohnraum weitgehend selbst erschaffen und instandhalten zu können.
- Die Freiheit behalten, die Wohnumgebung wechseln zu können, ohne zugleich auch den eigenen Wohnraum verändern zu müssen.
- Häufig wird der minimalistische Ansatz auch zusätzlich mit einem hohen Anspruch an Ökologie und/oder Selbstversorgung gekoppelt.

Beispiele:

(peppermynta.de)

(tumbleweedhouses.com)

(timbercrafttinyhomes.com)

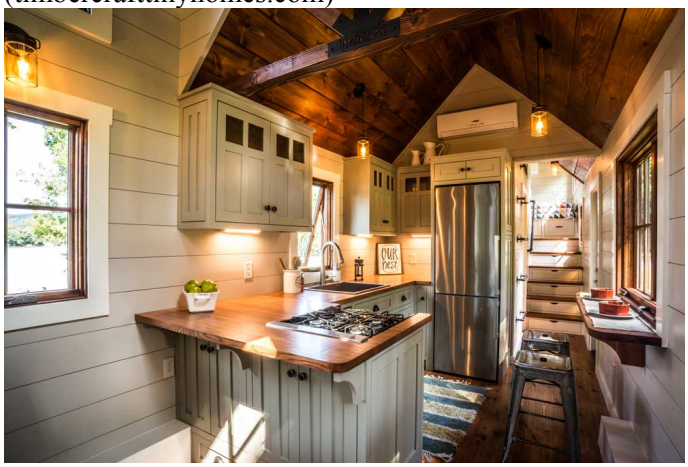

(timbercrafttinyhomes.com)

(newfrontiertinyhouse.com)

(wohnwagon.at)

Tiny-Houses in Deutschland

Zentrale Ideen der „Tiny-Houses“, wie die bewusste Beschränkung auf das Notwendigste an Wohnraum und das Ziel eines schuldenfreien Wohnraums, fallen verständlicherweise auch in Deutschland auf fruchtbaren Boden. Neben weitgehend selbst gebauten Tiny-Houses ist das Thema inzwischen auch als Marktsegment für Anbieter schlüsselfertiger Tiny-Häuser interessant geworden.

Beispiel A – GoTiny (Anbieter für mobile Tiny-Houses), Wohnfläche ca. 15 m², Preis ca. 37.900 €

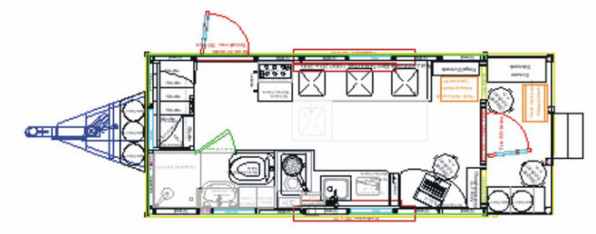

Beispiel B – Typ I (Anbieter - große deutsche Kaffeerösterei), Wohnfläche ca. 10 m², Preis ca. 39.999 €

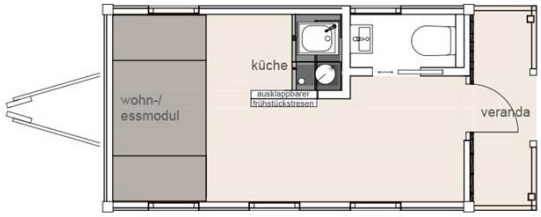

Beispiel C – Typ Fanni (Anbieter - Wohnwagon), Wohnfläche ca. 33 m², Preis ca. 130.000 €

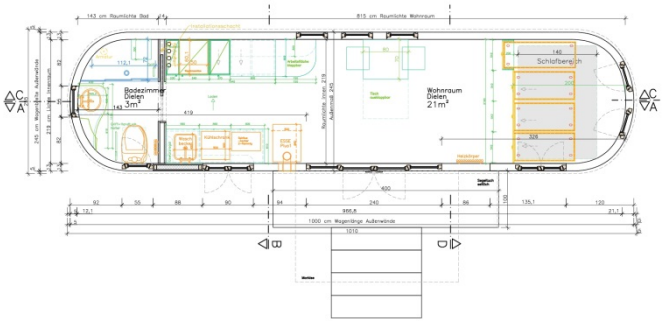

Dem Interessenten werden unterschiedliche Modelle angeboten. Die Palette reicht dabei vom einfachen bis zum luxuriösen Typus, was sich dann auch im Preis niederschlägt. Was das Erscheinungsbild betrifft, sind nahezu alle individuellen und „geschmacklichen“ Ansprüche bedienbar. Aus gestalterischer, architektonischer und städtebaulicher Sicht gibt es Anbieter, die in diesem Zusammenhang einen sehr hohen Wert auf diese Ansprüche legen.

Grundsätzliche Einordnung in das deutsche Rechtssystem

Bauplanungs- und bauordnungsrechtlich kommt es nach der ständigen Rechtsprechung bei der Frage, wann ein Raum auf Rädern (Wohnwagen, Bauwagen, Schäferkarren, Verkaufswagen und auch Tiny-Houses) zu einer baulichen Anlage wird und damit nicht mehr dem Verkehrsrecht, sondern dem Baurecht unterliegt, nicht auf das Vorhandensein von Rädern an, sondern darauf, ob das Objekt tatsächlich mobil genutzt werden soll bzw. genutzt wird oder ortsfest genutzt werden soll bzw. genutzt wird.
Weil Tiny-Houses ihrem Selbstverständnis nach das Ziel haben, dem ständigen Dauerwohnen (als Erstwohnsitz) zu dienen, kommt hinzu, dass die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung sichergestellt werden müssen. Für Dauernutzungen ergibt sich aus dem Trinkwasser- und Abwasserrecht Anschluss- und Benutzungszwang an das öffentliche Ver-bzw. Entsorgungsnetz.
Die Zielsetzung des Dauerwohnens, der Anschluss an das Trinkwassernetz und der Anschluss an das Abwassernetz führen allesamt einzeln und gemeinsam dazu, dass Tiny-Houses in aller Regel erkennbar der ortsfesten Nutzung im Sinne des deutschen Rechtssystems dienen. Somit unterliegen Tiny-Houses sowohl dem Bauplanungs- als auch dem Bauordnungsrecht. Im Nachfolgenden werden Tiny-Houses daher entsprechend eingeordnet.

Tiny-Houses im Bauplanungsrecht

Beplanter Innenbereich

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans richtet sich die Zulässigkeit eines „Tiny-House“ nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die zumindest über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen eine Aussage treffen. Ein sogenanntes „Tiny-House“ ist hier zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Unbeplanter Innenbereich (§ 34 BauGB)

In Gebieten mit baulichem Zusammenhang und ohne Bebauungspläne kann ein solches Vorhaben genehmigt werden, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Außenbereich (§ 35 BauGB)

Im Außenbereich nach § 35 BauGB sind „Tiny-Houses“ generell nicht zulässig.

Sondergebiete, die der Erholung dienen

Auch in Sondergebieten, die der Erholung dienen (Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete) ist eine auf Dauerhaftigkeit angelegte Wohnnutzung nicht möglich. Folglich ist dort eine Errichtung von „Tiny-Houses“ nicht möglich, da Campingplätze keine Wohngebiete im Sinne der BauNVO sind und ausschließlich der Erholung und Freizeitgestaltung dienen.

Tiny-Houses im Bauordnungsrecht

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) definiert mit dem Art. 57 BayBO Verfahrensfreie Bauvorhaben. Verfahrensfrei sind laut Art 57 Abs. 1 Satz a) BayBO u. a. auch Gebäude mit einem Rauminhalt bis zu 75 m³, außer im Außenbereich. Dazu zählt auch die Errichtung eines Wohnraums (Wohngebäudes) z. B. mit den Grundmaßen 5 x 6 m und einer Höhe von 2,5 m. Im Falle einer Errichtung an der Grundstücksgrenze wäre wegen der ansonsten nicht eingehaltenen Abstandsflächen die Nachbarzustimmung erforderlich. Weiterhin sind die Brandschutzanforderungen einzuhalten.

In Bezug auf die Erfüllung der Energieeinsparverordnung 2016 (EnEV) stellt sich die Situation so dar, dass in § 2 (Begriffsbestimmungen), Nr. 3 Gebäude mit einer Nutzfläche von höchstens 50 m² als „kleine Gebäude“ erfasst werden.
Im § 8 (Anforderungen an kleine Gebäude u. Gebäude aus Raumzellen) wird festgelegt, dass hier die Anforderungen der EnEV 2014, Anlage 3 (Anforderungen bei der Errichtung kleiner Gebäude) erfüllt werden müssen.
Da sich die Anlage 3 der EnEV 2014 zur EnEV 2016 nicht geändert hat, sind bei den kleinen Gebäuden folglich nicht die erhöhten Energieanforderungen der zuletzt gültigen Fassung der EnEV anzuwenden.

Lebensstil/Wohnfläche/Wohnraumknappheit

Unsere Gesellschaft befindet sich in einer steten Weiterentwicklung. Besonders mit Blick auf die veränderten individuellen Ansprüche (Selbstverwirklichung, größtmögliche Autonomie, Nachhaltigkeitsanspruch, Angst vor finanziellen Unsicherheiten, Altersvorsorge etc.) und im Kontext mit einer möglichst uneingeschränkten finanziellen Unabhängigkeit besteht derzeit eine große Nachfrage nach Wohneigentum. Allerdings bewirkt die hohe Nachfrage auch zugleich hohe Baupreise. Außerdem steht die hohe Nachfrage in direkter Konkurrenz mit dem begrenzten Angebot an potentiellen Bauflächen. Besonders in den Städten wird die Möglichkeit, Wohneigentum zu erwerben daher immer schwieriger. Die Schaffung kompakter und reduzierter Wohnformen kann hier eine sinnvolle Reaktion darstellen.

Auf den ersten Blick mögen Tiny-Houses daher als eine sinnvolle Reaktion auf die Wohnungsmarktsituation erscheinen. Wenn aber Tiny-Houses dort als Mini-Einfamilienhäuser auf mehreren hundert Quadratmeter Grundstücksfläche errichtet werden, wo freistehende Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser zulässig sind, so handelt es sich bei Tiny-Houses um eine sehr flächenintensive Wohnform mit sehr geringer Einwohnerdichte.
Zwar werden weniger Baustoffe benötigt, als bei großen Häusern auf denselben Grundstücken. Kleine Tiny-Houses auf großen Grundstücken bleiben aber dennoch Luxuswohnen angesichts der finanziellen Werte, die allein im Grundstück stecken.

Grundsätzlich wäre es rechtlich auch zulässig, auf einem Grundstück innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mehrere Tiny-Houses zu errichten. Dies setzt sicherlich zivilrechtliche Regelungen zwischen den Beteiligten voraus, was lösbar ist. Es ist aber fraglich, ob ein wirkliches Marktinteresse besteht, Tiny-Houses eng benachbart zu errichten, weil dies ein Stück weit der Grundidee von Freiheit und Individualität entgegenläuft. Zudem muss gesehen werden, dass sich der Energiesparvorteil kleinerer Gebäude dadurch wieder relativiert, dass die aktuellen Anforderungen der Energiesparverordnung nicht eingehalten werden müssen.

Der Blick auf die Baukosten zeigt für Tiny-Houses enorme Quadratmeterpreise. Da es sich um handwerkliche Unikate mit viel raffinierter Technik handelt, liegen die Preise für schlüsselfertige Tiny-Houses bei 4.000,00 Euro / m² und höher und dies ohne Grundstückskosten und ohne Erschließungskosten. Zu diesen Preisen können selbstverständlich auch kompakte Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau errichtet werden.

Aus fachlicher Sicht muss klar zum Ausdruck gebracht werden, dass der klassische Geschosswohnungsbau gegenüber Tiny-Houses hinsichtlich des Kosten-/Nutzenverhältnisses gerade im städtischen Kontext im Vorteil liegt.

Sollten künftig im ländlichen Raum auf großen und erschwinglichen Grundstücken vermehrt Tiny-Houses entstehen, so werden die Bewohner sehr wahrscheinlich auf denselben Grundstücken mindestens einen Pkw vorhalten, um die Lebensfunktionen des Arbeitens, des Einkaufens, der Dienstleistung, der Kultur und der Freizeit erreichen zu können. Die vermeintlich naturnahe Wohnform wird sich dann vor allen Dingen wieder in vermehrtem Kfz-Verkehr niederschlagen.

Schließlich stellt sich die Frage, inwieweit solche extremen Kleinst-Wohnformen tatsächlich von einem Eigentümer dauerhaft bewohnt werden oder ob Tiny-Houses nicht eher als Zweit- oder Drittwohnsitz mit einem zeitlich absehbaren Aufenthalt realisierbar werden.

Fazit

„Tiny-Houses“ lösen gegenüber den konventionellen Wohnformen (Ein- und Zweifamilienhäuser, Geschosswohnungsbauten etc.) einen nicht zu unterschätzenden Flächenverbrauch aus. Die eingeschossigen kleinen Wohngebäude benötigen zwar geringe überbaute Grundflächen, bei Einbeziehung der notwendigen Freibereiche und den notwendigen Erschließungsflächen sind selbst bei hoher Dichte in der Summe sehr hohe Flächenansprüche je Einwohner zu konstatieren. Daraus ergibt sich zugleich, dass Tiny-Houses keine kostengünstige Altersvorsorge bieten, insbesondere angesichts der Grundstückspreise von Oberzentren.
Zudem sind auch hier notwendige Stellplätze nachzuweisen und eine aufwändige Erschließung (Medienversorgung, Entwässerung, etc.) muss für jedes einzelne „Tiny-House“ gewährleistet werden. Außerdem wird die Energieeinsparverordnung unterlaufen. Gerade unter sozialen und Nachhaltigkeitsaspekten sind Tiny-Houes kritisch zu beurteilen.

Grundsätzlich ermöglicht es das Planungsrecht, einen Bebauungsplan für ein Allgemeines Wohngebiet zur gezielten Errichtung von Kleinsthäusern aufzustellen. Dies wird von der Verwaltung allerdings nicht empfohlen. Die ständige Erfahrung des Bausenates mit bestehenden, älteren Bebauungsplänen zeigt vielmehr, dass die Wohnhauseigentümer in solchen Gebieten früher oder später nach Anbauten und Aufstockungen streben und damit in Konflikte mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes geraten.

Vorliegender Antrag

Zu diesem Thema liegt ein Antrag der SPD-Stadratsfraktion vom 02.06.2018 vor. (Anlage)

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht der Verwaltung zu Kenntnis.

2. Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 02.06.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 02.06.2018

Verteiler:
Fachbereich 6 A
Amt 62

Referat 6 /R
EBB
STWB

STADTRATS-
FRAKTION
BAMBERG
SPD

An Herrn
Oberbürgermeister Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

SPD Fraktion Bamberg
Fon: 0951 – 208 24 – 36
Fax: 0951 – 208 24 – 37
Mobil: 0176 – 24 26 100 5
fraktion@spd-bamberg.de

Bamberg, 02.06.2018

Antrag: Es soll von der Verwaltung überprüft werden, ob das Wohn-Konzept „Tiny-House" im Stadtgebiet verwirklicht werden kann und welche Standorte hierfür in Frage kommen könnten. Über das Ergebnis des Überprüfungsauftrages soll in einer Sitzung des Bausenates berichtet werden.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Namen der SPD-Stadtratsfraktion beantragen wir, zu überprüfen, ob das Wohn-Konzept „Tiny-House" im Stadtgebiet verwirklicht werden kann und welche Standorte hierfür in Frage kommen könnten. Über das Ergebnis des Überprüfungsauftrag soll in einer Sitzung des Bausenates berichtet werden.

Begründung:
Diese Wohnform oder dieser Lebensstil ist in Deutschland noch nicht sehr verbreitet, gewinnt aber zunehmend an Beliebtheit und immer mehr Menschen interessieren sich für diese Form des Wohnens mit verkleinerter Wohnfläche. Gerade in Städten mit Wohnraumknappheit und der damit verbundenen Wohnraumverteuerung kann das Wohnen und Leben in Minihäusern eine preiswerte und gleichzeitig auch behagliche Alternative für Interessierte darstellen.

Bauwagensiedlung gibt es bereits in vielen Städten, doch das voll funktionstüchtige Tiny-House ist noch sehr selten anzutreffen und die Stadt Bamberg könnte hier eine Vorreiter-Rolle spielen.

Das Leben auf kleinem Raum ist in vieler Hinsicht preiswerter als konventionelle Wohnformen, beispielsweise in einem großen Ein- oder Mehrfamilienhaus. Auf weniger Raum bauen bedeutet meistens auch preiswerter bauen. Zudem brauchen Minihäuser kein

STADTRATS-
FRAKTION
BAMBERG
SPD

Fundament. Tiny-Häuser können sich daher auch jene leisten, die kein Budget für den Bau und das Material eines großen Hauses aufbringen können oder möchten. Der Platz für Möbel und Dekorationsgegenstände ist in Minihäusern begrenzt und daher muss auch hierfür nur begrenzt Geld ausgegeben werden.

Viele Tiny-Häuser haben häufig für die Strom- und Warmwassergewinnung Solarzellen auf dem Dach und sind als Niedrigenergiehäuser konzipiert, deshalb kann diese Wohnform auch einen Beitrag zum Erreichen der kommunalen Klimaziele sein.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Holland
Stadtrat SPD-Fraktion

.....
Heinz Kuntke
Stadtrat SPD-Fraktion

SPD Stadtratsfraktion Bamberg Fon: 0951 – 208 24 -36 www.spd-bamberg.de
Grüner Markt 7 Fax: 0951 – 208 24 – 37 facebook.com/SPDBamberg
96047 Bamberg fraktion@spd-bamberg.de twitter.com/SPD-Bamberg

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2018/1880-61
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	12.09.2018
	Referent:	Beese Thomas

Zweite Amtszeit der Mitglieder des Stadtgestaltungsbeirates

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2018	Bau- und Werksenat	Empfehlung
24.10.2018	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

1. Auslaufende Amtsperiode

In der Geschäftsordnung für den Stadtgestaltungsbeirat ist geregelt, dass turnusmäßig ein Wechsel der Mitgliedschaft stattfinden soll und dass auch die einmalige Option einer zweiten Amtsperiode besteht. Eine dritte Amtsperiode ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Wahrung der fachlichen Kompetenz und auch die Unabhängigkeit des Stadtgestaltungsbeirates sind zu unterstreichen. Der gewollte Wechsel wird jeweils zeitlich versetzt durchgeführt, um trotz regelmäßigen Wechsels zugleich Kontinuität im Gremium sicherzustellen.

Die erste Amtsperiode von Frau Prof. Angela Mensing-De Jong und von Frau Prof. Lydia Haack begann jeweils am 1. Januar 2016 und endet am 31. Dezember 2018. Wie dargestellt, ist die Berufung für eine zweite Amtsperiode möglich. Die Verwaltung empfiehlt, Frau Prof. Angela Mensing-De Jong und Frau Prof. Lydia Haack jeweils für eine zweite Amtsperiode zu berufen, um die Kontinuität der Arbeit des Gremiums zu wahren.

Die zweite Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2019 und endet am 31. Dezember 2021.

Für die Berufung der externen fachlichen Mitglieder in eine zweite Amtsperiode ist gemäß der Geschäftsordnung der Stadtrat zuständig.

2. Geplante Sitzungstermine des Stadtgestaltungsbeirates 2019

Vorgesehen sind für das Jahr 2019 nachfolgende Termine:

Donnerstag, 21.03.2019
Donnerstag, 27.06.2019
Donnerstag, 26.09.2019
Donnerstag, 21.11.2019

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.

2. Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat wie folgt zu beschließen:

   Der Stadtrat beschließt, Frau Prof. Angela Mensing-De Jong und Frau Prof. Lydia Haack jeweils für eine zweite Amtsperiode vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember.2021 in den Stadtgestaltungsbeirat zu berufen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Verteiler:

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/1882-62**
Federführend: 62 Bauordnungsamt	Status:	öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: Referent:	1207/18 28.09.2018 Beese Thomas

Erweiterung der Kinderkrippe Bamberg, Lobenhofferstr. 47

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2018	Bau- und Werksenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Kurzbeschreibung:

Die bestehende Kinderkrippe Zwergenträume Philippus soll erdgeschossig um 2 Gruppenräume, Küche und erforderliche Sozialräume erweitert werden.

Größe des Bauvorhabens:
Fläche der Erweiterung: 246 m²

Genehmigung Art. 55 Abs. 1 BayBO bereits ausgeführt: ☐ ja ☒ nein
Antragseingang: 31.07.2018
vollständig:

Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB

☒ *Befreiung* von der Festsetzung des Bebauungsplanes/ Baulinienplan - Nr.: 62 F
rechtsverbindlich seit: 20.12.1984
Art der baulichen Nutzung (§1 Abs.2 BauNVO): allgemeines Wohngebiet

vorgesehene Abweichung:

- Überschreitung der südöstlichen Baugrenze durch einen eingeschossigen Erweiterungsbau der bestehenden Kinderkrippe
- Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ)
- Überbauung eines festgesetzten Geh, - Fahrt- u. Leitungsrechtes zugunsten der öffentlichen Versorgungsträger

Begründung:
Das Vorhaben stellt eine Überschreitung dar, die aus planungsrechtlicher Sicht nicht mehr als geringfügig eingestuft werden kann. Aus städtebaulicher Sicht und mit Blick auf den steigenden Entwicklungsbedarf bei Kinderkrippenplätzen, kann das Vorhaben abweichend zu den Festsetzungen ausnahmsweise befürwortet werden. Dem Vorhaben ist zugute zu halten, dass:
- der Erweiterungsbau nur eingeschossig ist und eine nur zurückhaltende Wirkung auf das Gebiet ausübt,
- dieser sich harmonisch in das Bestandsgefüge integriert,
- die Nutzung im Einklang mit den Festsetzungen steht,
- der Nachbarschutz gewahrt bleibt,
- und eine Präzedenzfallwirkung nicht zu erwarten ist.

Der Bebauungsplan sieht vor, dass im Einzelfall Ausnahmen von der Grundflächenzahl (GRZ) zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl zu 1,0 nicht überschritten wird, was der Fall ist, und der städtebauliche Gesamteindruck unbedenklich ist. Die geplante GRZ beträgt 0,42, die festgesetzte 0,4. Die geringe Überschreitung kann aus den beschriebenen städtebaulichen Gründen befürwortet werden.

Durch den geplanten Neubau wird eine wichtige öffentliche Kanaltrasse überbaut.
Seitens des Entsorgungs- und Baubetriebes wird der Überbauung der beiden Kontrollschächte sowie der öffentlichen Kanalisation in diesem Bereich mit der Maßgabe zugestimmt, dass die jederzeitige Zugänglichkeit der Kontrollschächte für eine spätere Sanierung über die geplante Bodenplatte der Kinderkrippe vertraglich geregelt und rechtlich gesichert wird (Grunddienstbarkeit).

Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:

Nachbarzustimmung: ☒ ja: ☐ nein: ☐ nicht erforderlich

Kfz – Stellplätze:
erforderlich:2 anrechenbar: 2 nachzuweisen: -
Nachweis auf Baugrundstück: 2

Fahrradabstellplätze:
erforderlich: 8 anrechenbar: 5 nachzuweisen: 3
Nachweis auf Baugrundstück: 8

Kinderspielplatz:
☒ nachgewiesen ☐ nicht erforderlich ☐ abzulösen

Barrierefreiheit: ☐ nicht erforderlich ☒ nachgewiesen

Bußgeldverfahren wurde eingeleitet ☐ ja ☒ nein

Besonderheiten:
Es ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan zu erstellen.
Um einen angemessenen Freispielbereich zu erhalten, wird aus dem Hauptgrundstück des Klinikums eine Teilfläche herausgelöst und dem antragsgegenständlichem Vorhaben zugeordnet (Anlage 5). In diesem Zusammenhang muss der Bauherr sicherstellen, dass die Feuerwehrumfahrung des Klinikums funktionsfähig erhalten bleibt.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat stimmt den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der baurechtlichen Genehmigung zu.
2. Die Baugenehmigung kann ausgefertigt werden, wenn die Grunddienstbarkeit zur Sicherung der jederzeitigen Zugänglichkeit der Kontrollschächte notariell beurkundet ist.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n: (Die Anlagen sind aus Datenschutzgründen für die Öffentlichkeit nicht sichtbar)
01 Lageplan
02 Bebauungsplan
03 Grundriss
04 Ansichten, Schnitte
05 Plan des Umgriffs des Freiflächenspielbereiches

Verteiler:

Flurstück: 8929
Gemarkung: Bamberg

Gemeinde: Stadt Bamberg
Landkreis: Kreisfreie Stadt
Bezirk: Oberfranken

Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Geschäftszeichen: Bamberg

BAYERN · AMT FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG BAMBERG

Stempel und Unterschrift der abgebenden Stelle

Ausdruck aus dem Geodatenbestand

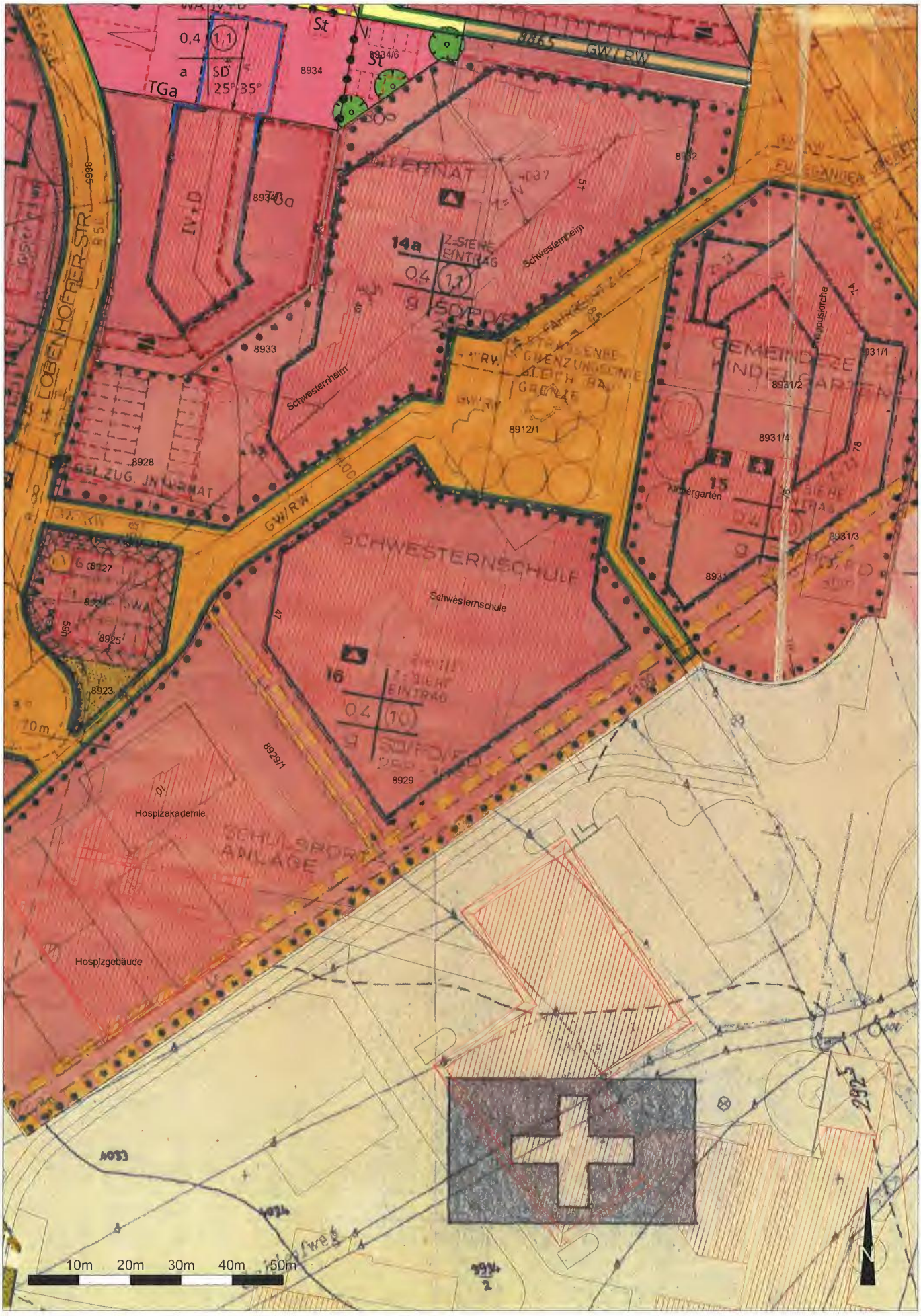

Wichtiger Hinweis: Auszug aus dem GIS der Stadt Bamberg. Es wird keinerlei Haftung bezüglich Datengenauigkeit und Rechtssicherheit übernomme

Dokument/Bearbeiter/in: -

Druckmaßstab: 1 : 1000 Druckdatum: 29.03.2017

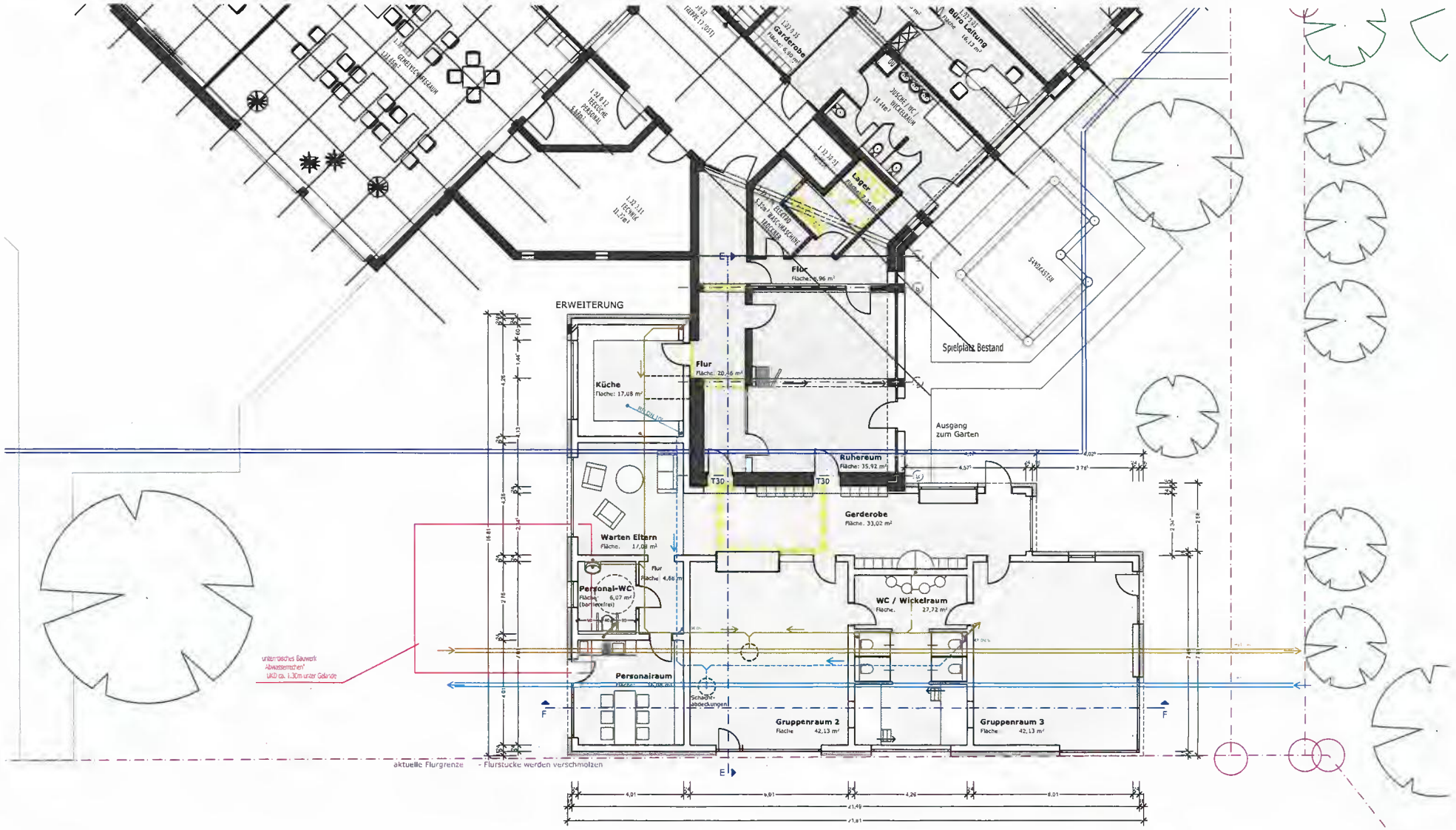

Erweiterung der Kinderkrippe der Akademie für Gesundheitsberufe gGmbH

Sozialstiftung Bamberg, Buger Straße 80, 96049 Bamberg

Erdgeschoss

Ausschnitt 1, 1:200

Bamberg, den 20.09.2018

SozialStiftung Bamberg

GICK + PARTNER
ARCHITEKT
INNENARCHITEKT mbB
FERDINAND TIETZ STR 8
96052 BAMBERG
TEL 0951 94450 0
info@gick-architekten.de

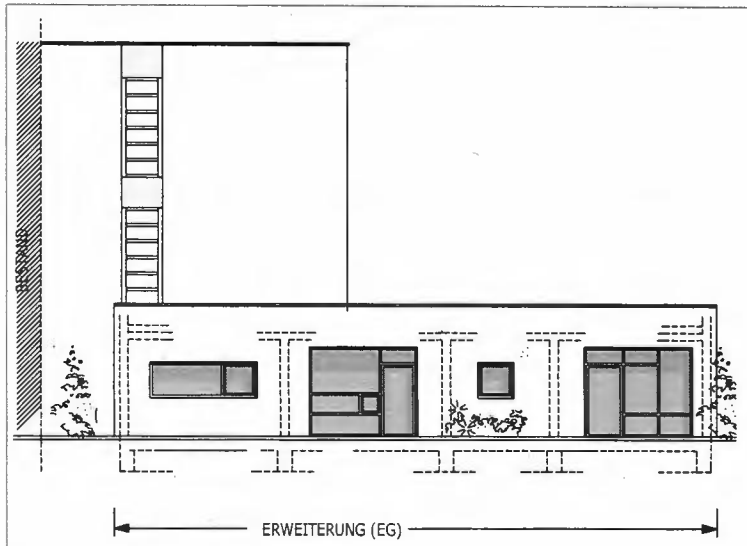

ANSICHT SÜD-WEST

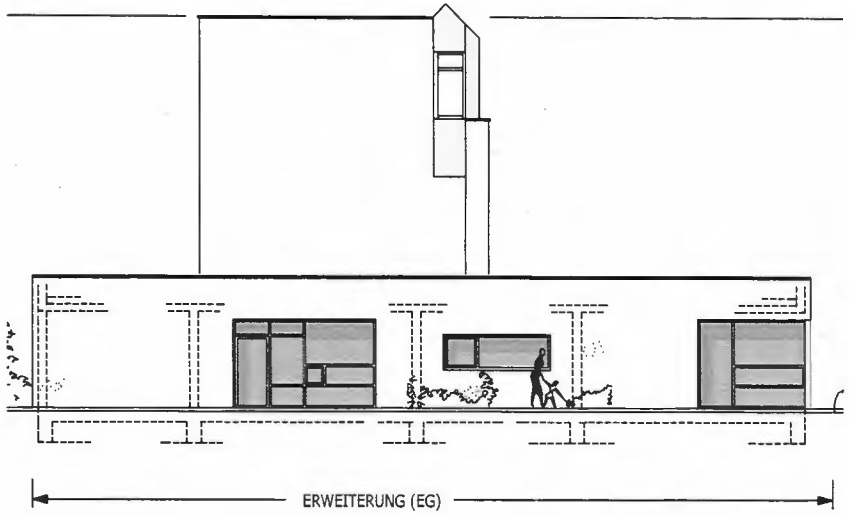

ANSICHT SÜD-OST

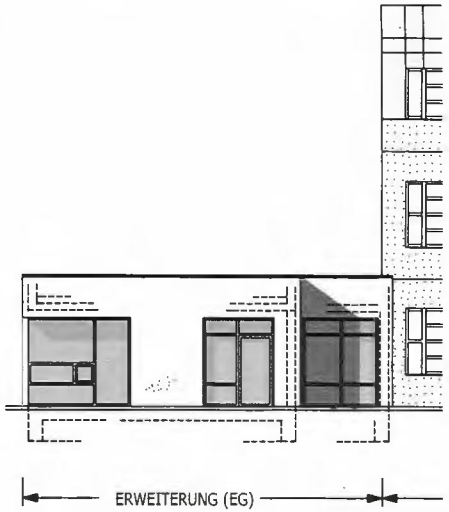

ANSICHT NORD-OST

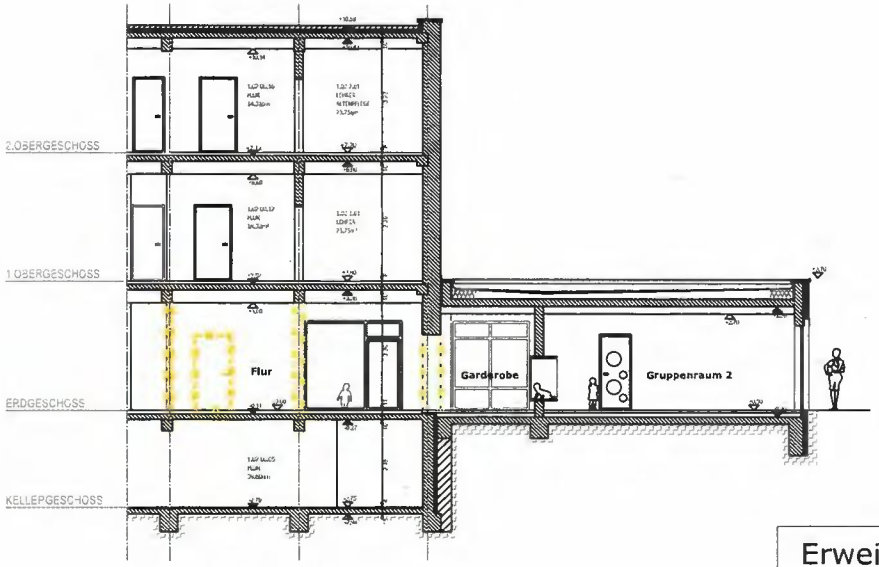

SCHNITT E-E

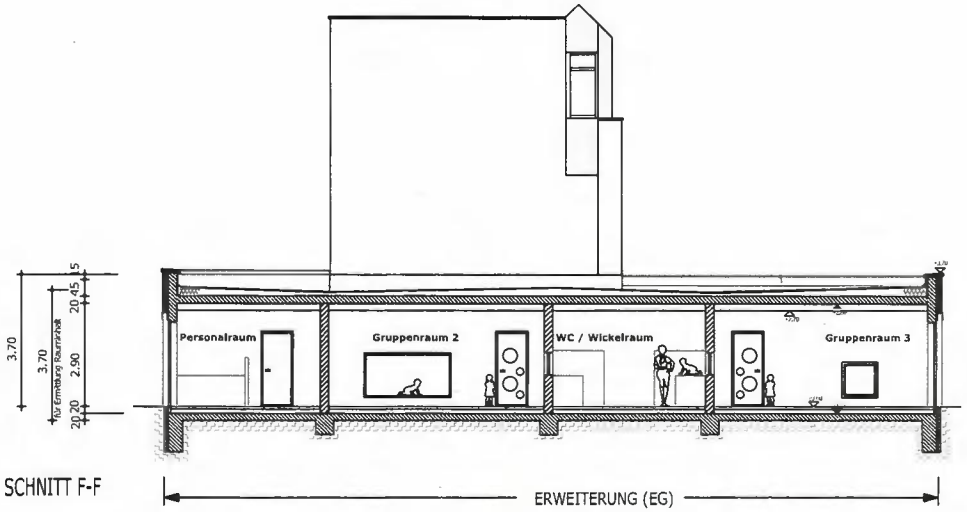

SCHNITT F-F

Erweiterung der Kinderkrippe der
Akademie für Gesundheitsberufe gGmbH

Sozialstiftung Bamberg, Buger Straße 80, 96049 Bamberg

Ansichten/ Schnitte

1:200

Bamberg, den 20.09.2018

SozialStiftung Bamberg

GICK + PARTNER
ARCHITEKT
INNENARCHITEKT mbB
FERDINAND TIETZ STR 8
96052 BAMBERG
TEL 0951 94450 0
info@gick-architekten.de

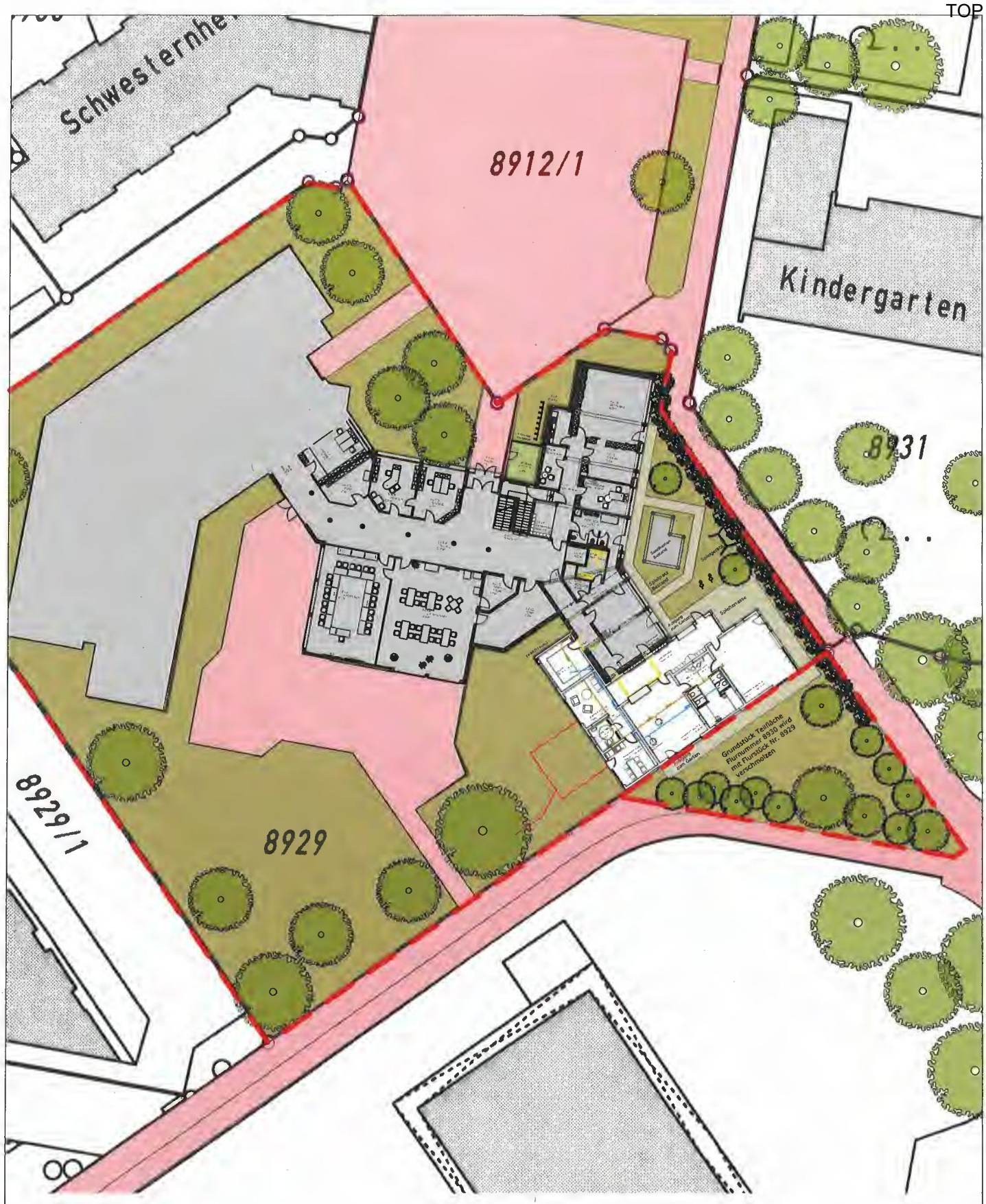

Erweiterung der Kinderkrippe der
Akademie für Gesundheitsberufe gGmbH

Sozialstiftung Bamberg, Buger Straße 80, 96049 Bamberg

Lageplan Umgriff

1:500

Bamberg, den 27.09.2018

SozialStiftung Bamberg

GICK + PARTNER
ARCHITEKT
INNENARCHITEKT mbB
FERDINAND TIETZ STR 8
96052 BAMBERG
TEL 0951 94450 0
info@gick-architekten.de

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/1883-62**
Federführend: 62 Bauordnungsamt	Status:	öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: Referent:	1029/18 28.09.2018 Beese Thomas

Teilabbruch und Umbau eines Wohngebäudes sowie Erweiterung durch einen zweigeschossigen Anbau Bamberg, Altenburger Str. 89

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2018	Bau- und Werksenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Kurzbeschreibung:

Bei dem bestehenden Gebäude handelt es sich um ein Wohnhaus aus dem Jahr 1898 (Aufstockung 1909) mit Anbau aus dem Jahr 1970. In dem Gebäude befindet sich aktuell eine temporäre Unterkunft für minderjährige Flüchtlinge. Die Baugenehmigung hierfür läuft zum 31.01.2019 ab. Der bestehende Anbau am Gebäude soll abgebrochen werden. Er soll durch einen neuen, größeren und zweigeschossigen Anbau mit Flachdach ersetzt werden. Es sollen drei Wohneinheiten verwirklicht werden.

Größe des Bauvorhabens: Anbau
Breite: 8,48 m Länge: 15,35 m Höhe: 7,23 m

Genehmigung Art. 55 Abs. 1 BayBO bereits ausgeführt: ☐ ja ☒ nein
Antragseingang: 25.06.2018
vollständig: 07.08.2018

Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB

☒ *Befreiung* von der Festsetzung des Bebauungsplanes/ Baulinienplan - Nr.: 31 B
rechtsverbindlich seit: 02.08.1968
Art der baulichen Nutzung (§1 Abs.2 BauNVO): Reines Wohngebiet

vorgesehene Abweichung:
- Überschreitung der nordwestlichen und südöstlichen Baugrenzen durch den Anbau
- Überschreitung der Geschossfläche

Begründung:
Das Vorhaben wurde auf Grund seiner städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Bedeutung zweimal im Stadtgestaltungsbeirat und zwar am 23.11.2017 und am 05.03.2018 behandelt. Es wurde ein zweigeschossiger Anbau, der sich im Wesentlichen auf die Baufenstertiefe des Bebauungsplanes reduziert, entwickelt. Dadurch wird das bestehende Hauptgebäude mit

seiner prägnanten Wahrnehmbarkeit gestärkt und der Anbau tritt vor allem in der Fernwirkung zurück.

Die Geschossfläche ist mit 380 m² festgesetzt. Es ist gemäß Bebauungsplan eine Überschreitung von 10% zulässig, somit wären 418 m² zulässig, wenn das Maß der baulichen Nutzung eingehalten wird. Es ist eine Geschossfläche von 589 m² geplant.
Das Maß der baulichen Nutzung beträgt gemäß BauNVO 1962

- Grundflächenzahl (GRZ) 0,3 und
- Geschossflächenzahl (GFZ) 0,9

Selbst mit einer geplanten Geschossfläche von 589 m² ist die

- Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,15 und
- Geschossflächenzahl (GFZ) mit 0,36

eingehalten.

Da das Grundstück im Verhältnis zu den umgebenden Grundstücken sehr groß ist, ist die geplante Geschossfläche planungsrechtlich vertretbar, da sie immer noch städtebaulich sehr zurückhaltend ist.

Die Baugrenze nach Süd-Ost wird mit 2,40 m und nach Nord- West mit 2,50 m überschritten. Nach Nord-West liegen lediglich die Terrasse bzw. der Balkon außerhalb des Baufensters.
Ein Teil des zur Verfügung stehenden Baufensters als auch die direkt umgebende Fläche des zu erhaltenden Bestandes bleibt unbebaut. Durch einen städtebaulichen Vertrag ist zu sichern, dass das unbebaute Baufenster nicht auch noch überbaut werden könnte.

Dem Vorhaben kommt zu Gute, dass der Bezug auf die Grundstücksgröße durchaus einen größeren Baukörper ermöglichen kann und dass das Vorhaben in Bezug auf die Geschossigkeit deutlich unter der Bestandshöhe bleibt. Das Vorhaben wird somit abschließend planungsrechtlich und städtebaulich mit Auflagen befürwortet. Das Flachdach des Anbaus ist zu begrünen.

Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:

Nachbarzustimmung: ☒ ja: Weitere Nachbarunterschriften werden zurzeit noch eingeholt.

Kfz – Stellplätze:
erforderlich: 5 anrechenbar: / nachzuweisen: 5
Nachweis auf Baugrundstück: 5

Fahrradabstellplätze:
erforderlich: 12 anrechenbar: / nachzuweisen: 12
Nachweis auf Baugrundstück: 12

Kinderspielplatz:
☐ nachgewiesen ☒ nicht erforderlich ☐ abzulösen

Barrierefreiheit: ☒ nicht erforderlich ☐ nachgewiesen

Bußgeldverfahren wurde eingeleitet ☐ ja ☒ nein
Besonderheiten:

Denkmalpflegerische Beurteilung – BayDSchG:

Stadtdenkmal:	☐ ja	☒ nein	
Einzeldenkmal:	☐ ja	☒ nein	
Zustimmung der örtl. Denkmalpflege:	☐ ja	☐ nein	☒ nicht erforderlich
BLfD:	☐ ja	☐ nein	☒ nicht erforderlich

II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werksenat stimmt den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der baurechtlichen Genehmigung zu. Die Baugenehmigung darf erst auslaufen, wenn der städtebauliche Vertrag geschlossen ist.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n: (Die Anlagen sind aus Datenschutzgründen für die Öffentlichkeit nicht sichtbar)

01 Lageplan
02 Bebauungsplan
03 Grundriss Keller
04 Grundriss EG
05 Grundriss 1. OG
06 Grundriss 2. OG
07 Ansichten Südwest und Südost
08 Ansicht Nordwest
09 Ansicht Nordost
10 Protokollauszug der Sitzung des Stadtgestaltungsbeirates vom 05.03.2018

Verteiler:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Bamberg

Schranne 3
96049 Bamberg

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 1000
zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorlV
Erstellt am 08.05.2018

Flurstück: 3627
Gemarkung: Bamberg

Gemeinde: Stadt Bamberg
Landkreis: Kreisfreie Stadt
Bezirk: Oberfranken

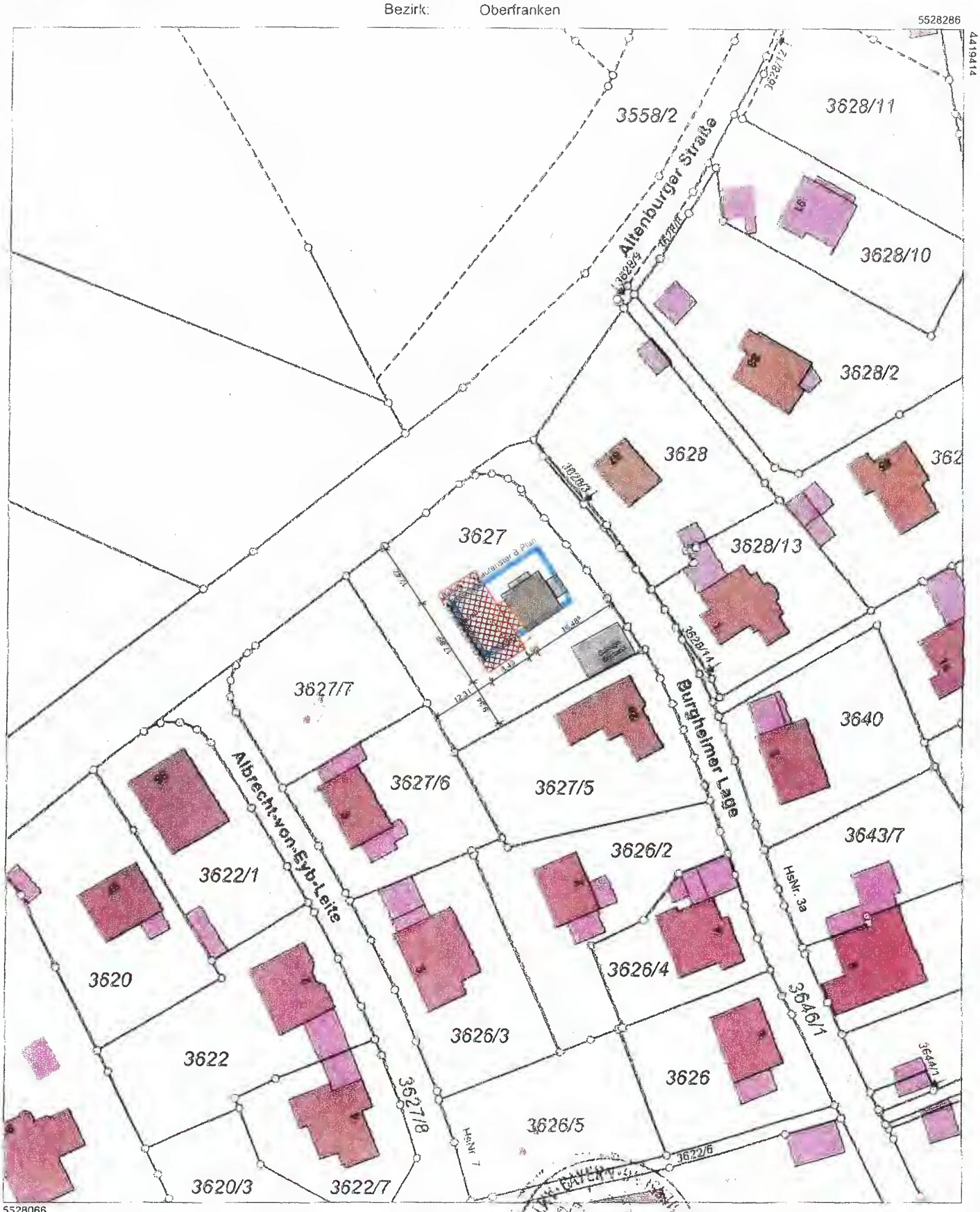

Maßstab 1:1000 30 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Geschäftszeichen: Bamberg

Ausdruck aus dem Geodatenbestand

Wichtiger Hinweis: Auszug aus dem GIS der Stadt Bamberg. Es wird keinerlei Haftung bezüglich Datengenauigkeit und Rechtssicherheit übernomme

Dokument/Bearbeiter/in: -

84-22.18 / 31

Druckmaßstab: 1 : 1000 Druckdatum: 19.07.2018

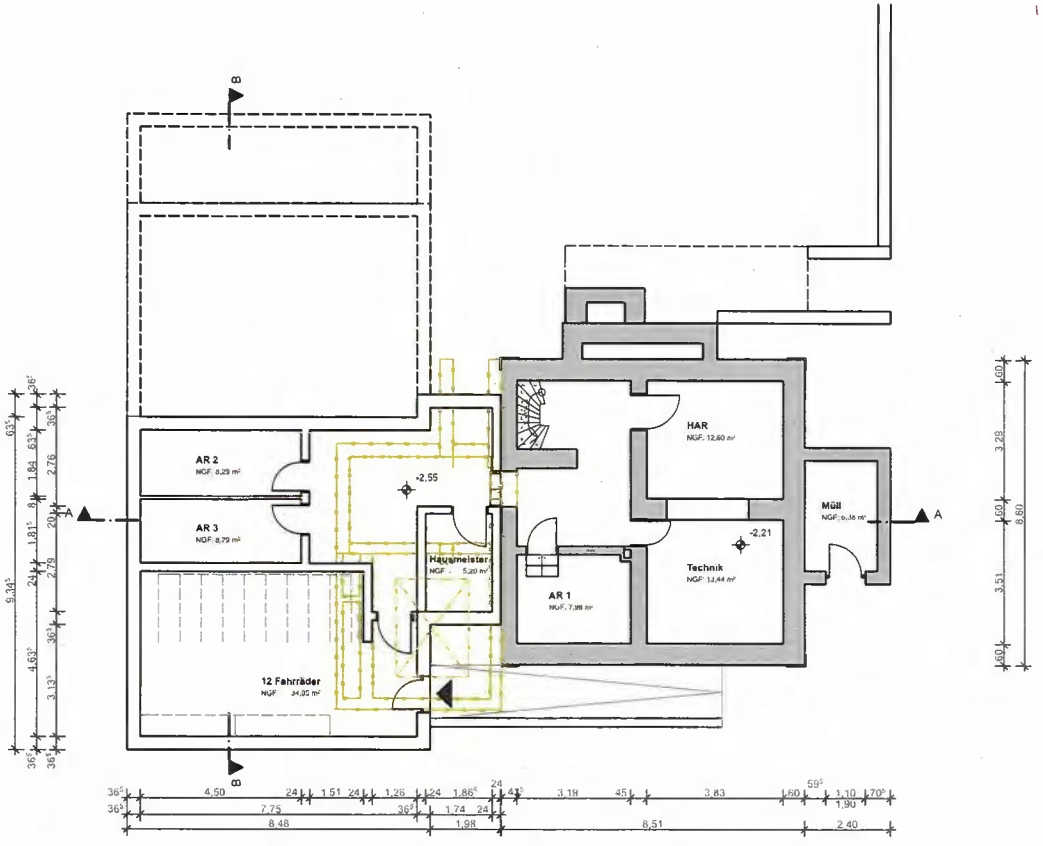

-1. Keller/ 1:200

N

ALTENBURGER STR. 89

20.09.2018 M 1:200

2wei PLUS architekten GmbH

BGW

TOP 6

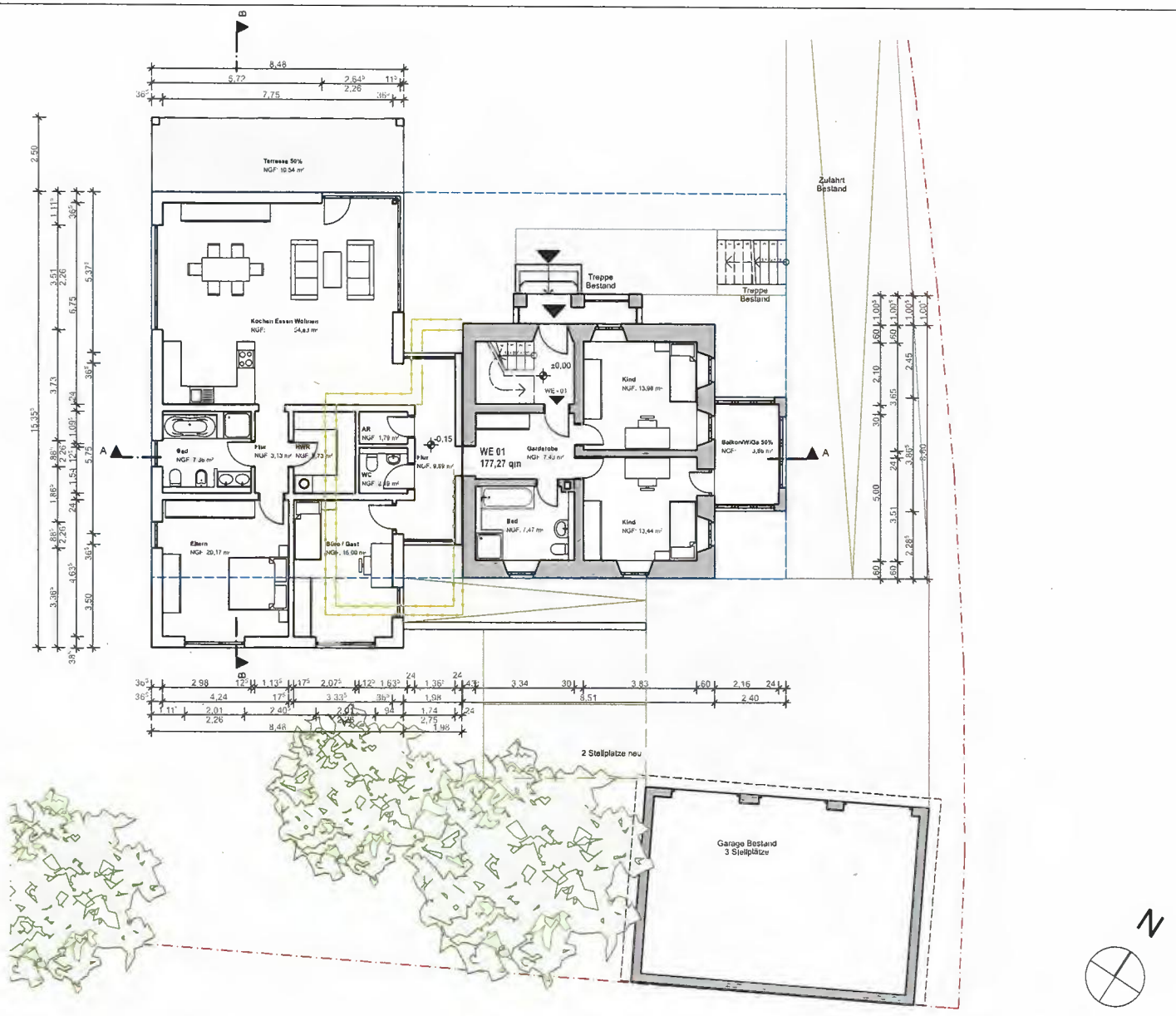

0. Erdgeschoss 1:200

ALTENBURGER STR. 89

20.09.2018 M 1:200

2wei PLUS architekten GmbH

BGW

TOP 6

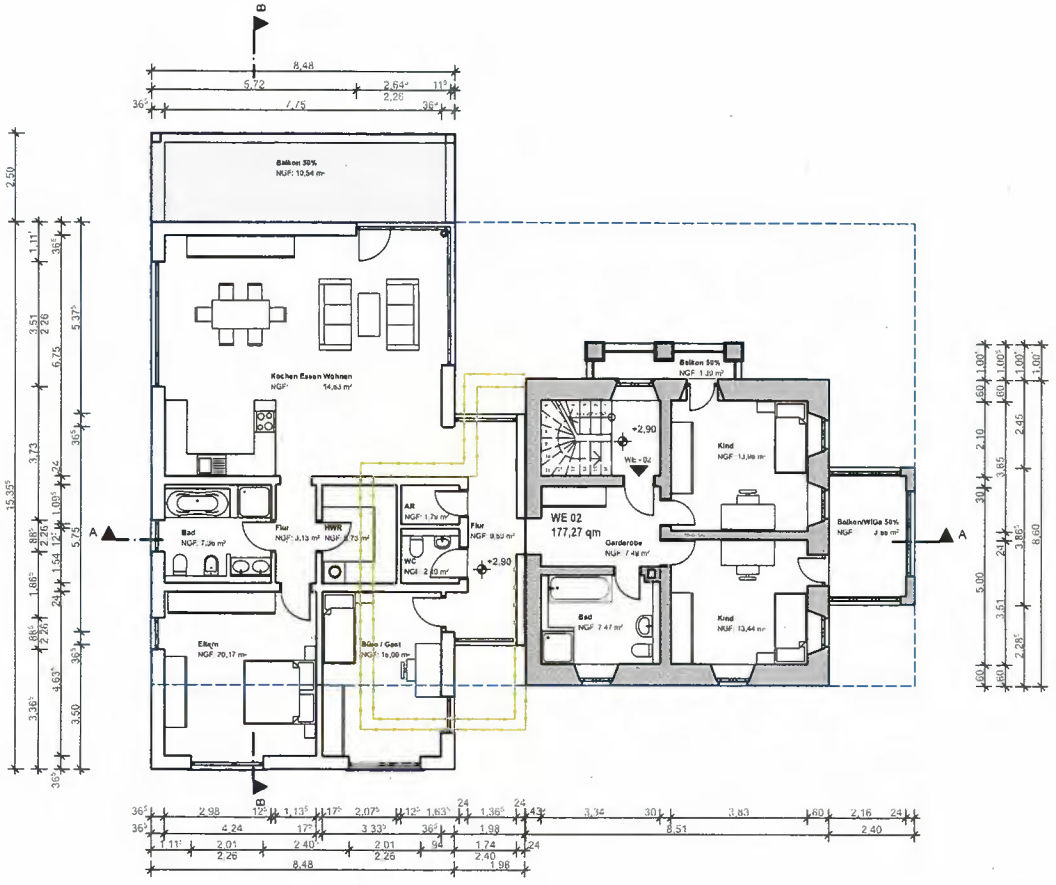

1. 1. Obergeschoss 1:200

ALTENBURGER STR. 89

20.09.2018 **M 1:200**

2wei PLUS architekten GmbH

BGW

TOP 6

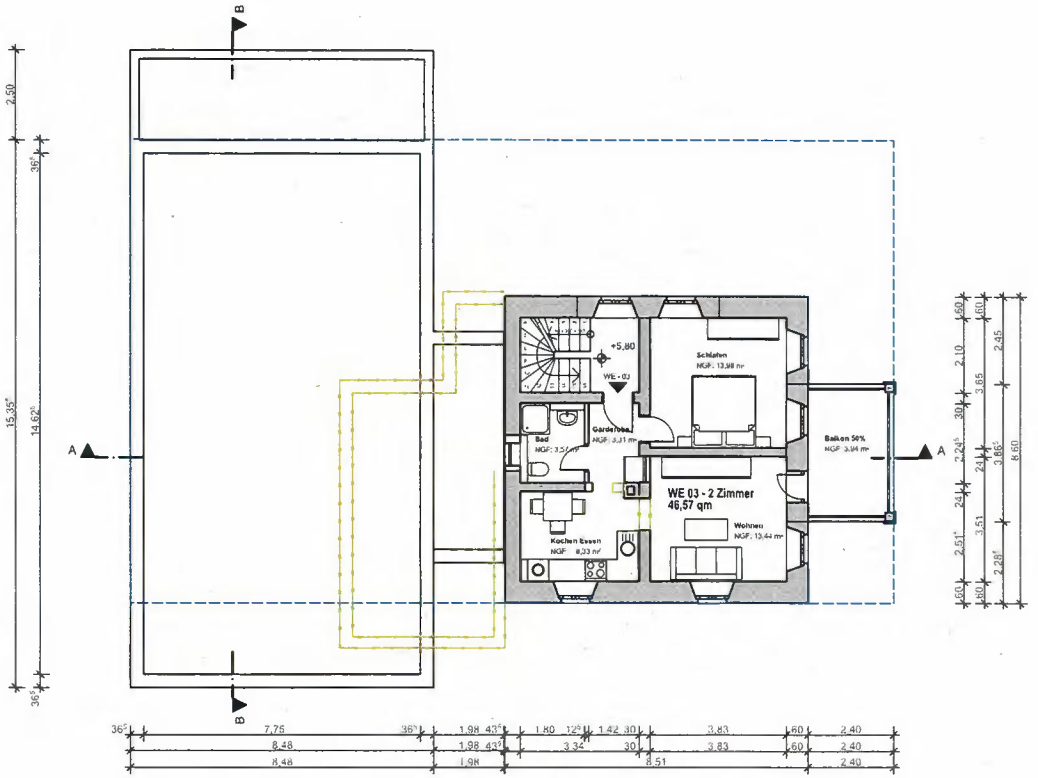

2. 2. Obergeschoss 1:200

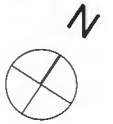

ALTENBURGER STR. 89

20.09.2018 **M 1:200**

2wei PLUS architekten GmbH

BGW

TOP 6

Ansicht Südwest 1:200

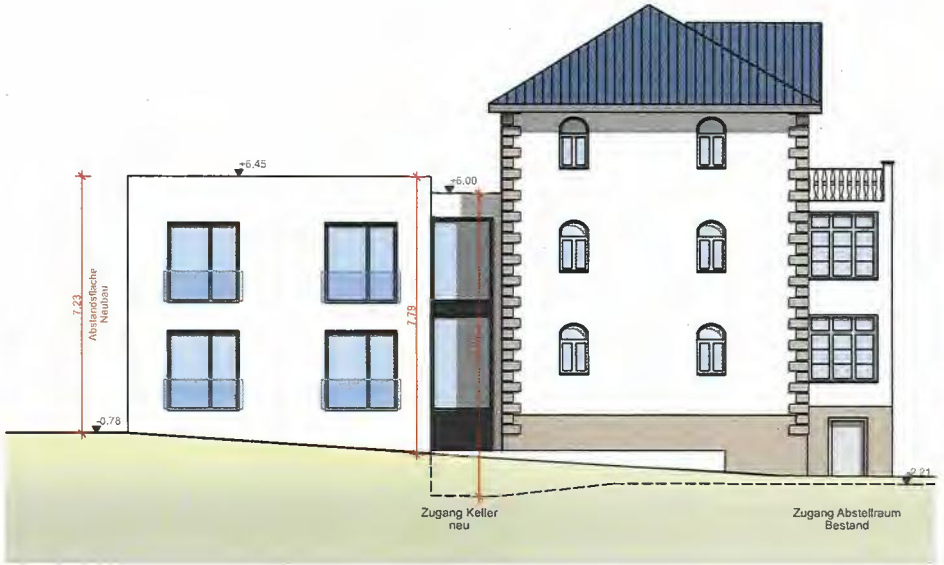

Ansicht Südost 1:200

ALTENBURGER STR. 89

20.09.2018 M 1:200

2wei PLUS architekten GmbH

BGW

TOP 6

Ansicht Nordwest 1:200

ALTENBURGER STR. 89

20.09.2018 M 1:200

2wei PLUS architekten GmbH

BGW

TOP 6

Ansicht Nordost 1:200

ALTENBURGER STR. 89

20.09.2018 **M 1:200**

2wei PLUS architekten GmbH

BGW

TOP 6

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2018/1865-A6
Federführend: FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
	Datum:	31.08.2018
Beteiligt:	Referent:	Beese Thomas

Abbiegeassistenz-Systeme

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2018	Bau- und Werksenat	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

„Toter-Winkel-Unfälle“

Immer wieder werden Radfahrer oder Fußgänger von meist rechts abbiegenden Lastkraftwagen übersehen und überfahren, da jene sich im Zeitpunkt des Abbiegevorganges im toten Winkel des Kraftfahrzeuges befinden. Die Folgen dieser „klassischen“ Verkehrsunfälle enden meist mit sehr schweren, häufig auch tödlichen Verletzungen auf Seiten der betroffenen Radfahrer und Fußgänger.

Die Bereiche – vor, genau hinter sowie rechts und links neben dem Großfahrzeug – werden als „tote Winkel“ bezeichnet, da sie sich dem Sichtfeld des Fahrers entziehen. Neben jedem Lkw ist deshalb Achtsamkeit geboten, vor allem an der Beifahrerseite. Auch beeinflusst die Größe des Fahrzeugs sowie Art und Ausrichtung der Spiegel den toten Winkel. Besonders gefährlich ist dabei der Aufenthalt direkt an der vorderen rechten Ecke des Lkws. Auch die bei Lkws vorgeschriebenen Spiegel für die indirekte Sicht (Weitwinkel-, Front-, Nahbereichsspiegel) decken die Bereiche nur unbefriedigend ab. Objekte und Menschen wirken verzerrt und zu klein, in Bewegung sind sie nur schwer zu erkennen.

Die Auswertung der amtlichen Unfallstatistik der Jahre 2013 mit 2017 für das Stadtgebiet Bamberg verzeichnet 11 Unfälle zwischen abbiegendem LKW und Radfahrer bzw. Fußgänger. Im Jahr 2014 kam es zu einer schwer verletzten Radfahrerin, im Jahr 2015 zu einer tödlich verletzten Radfahrerin.

Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass Radfahrer und Fußgänger aus dem Sichtfeld des Lkw-Fahrers beim Abbiegevorgang „verschwinden“. Vielen Verkehrsteilnehmern ist nicht bewusst, dass Fahrer großer Lkws trotz langsamer Fahrt und vorgeschriebener Spiegel ihr Umfeld nur mit großer Mühe überblicken und sich schnell nähernde Zweiräder (E-Bikes!) und Fußgänger nur sehr schwer erkennen. Jeder Abbiegevorgang eines Lkw ist somit ein anspruchsvolles Fahrmanöver! Lkw-Fahrer müssen nicht nur die schwere Maschine bewegen, sondern zugleich alle Spiegel, Straße und Wege im Auge behalten – und das auch bei widrigen Witterungsverhältnissen.

Sicherheitsverbessernde Maßnahmen der letzten Jahrzehnte

Assistenzsysteme, Rückfahrkameras, zusätzliche Spiegel am Fahrzeug (Asphärische bzw. Weitwinkel-Front- und Nahbereichsspiegel mit Spiegelheizung), infrastrukturelle Maßnahmen (Straßen-, Rad- und Fußwegenetze konfliktarm und wahrnehmungssicher gestalten und instand halten, Sichtbarrieren vermeiden, Verkehrsteilnehmer brauchen Sichtkontakt) sollen und können dabei helfen das Gefährdungs-

risiko durch den „toten Winkel“ für Fahrradfahrer und Fußgänger zu eliminieren oder erheblich zu reduzieren. Spezielle Abbiegeassistenzsysteme (LKW-Rechtsabbiege-Assistent, Toter-Winkel-Assistent, Notbremsassistent für das Vor-und Rückwärtsfahren stellen einen weiteren speziellen Sicherheitsgewinn dar.

Losgelöst von allen technischen Systemen kann bereits durch gegenseitige Rücksichtnahme im Straßenverkehr, vorausschauendes und defensives Fahren sowie Verständnis für die Schwierigkeiten und Fehler der anderen Verkehrsteilnehmer, die Sicherheit beim Abbiegevorgang durch einfache Maßnahmen erhöht werden. Hierzu sind Blinker, Spiegel oder Scheiben frei von Schmutz und Schnee zu halten, regelmäßig die Funktionalität zu prüfen und Spiegel richtig einzustellen. Die doppelte Rückschaupflicht über die Spiegel ist zu beachten und die Geschwindigkeit entsprechend frühzeitig zu drosseln, um Zeit für die Spiegelblicke zu gewinnen. Frühzeitig Blinken erhöht zudem die Aufmerksamkeit der anderen Verkehrsteilnehmer. Ablenkung des Kraftfahrers z.B. durch Bluetooth-Geräte, Handy etc. ist zu vermeiden. Auf korrektes Zeitbudget und die Arbeitsbelastung ist von Seiten des Arbeitgebers zu achten, Zeitdruck möglichst zu verhindern.

Abbiegeassistenzsysteme

Abbiegeassistenzsysteme sollen helfen das Gefährdungsrisiko durch den „toten Winkel“ für Fahrradfahrer und Fußgänger zu eliminieren oder erheblich zu reduzieren.

Während in Personenkraftwagen sogenannte Notbremsassistenzsysteme, Abbiegeassistenten oder toter Winkel Warner bereits oftmals zur Standardserienausstattung gehören, sind diese Systeme bei LKW und Nutzfahrzeugen häufig noch Mangelware. Dies liegt u.a. daran, dass es zurzeit noch wenige geeignete Nachrüstungssysteme gibt, die sich in die bereits vorhandene Bordelektronik integrieren lassen. Auch sind solche Systeme gesetzlich noch nicht verpflichtend vorgeschrieben.

Eine gesetzliche Einbaupflicht von Abbiegeassistenzsystemen könnte auch nicht von der Bundesrepublik Deutschland auf nationaler Ebene eingeführt werden, da dies nur durch die Europäische Union erfolgen kann.

Die Bundesregierung hat mit Drucksache 19/2018 zu einer Anfrage mehrerer Bundestagsabgeordneter zur technischen Ausgereiftheit von aktuellen Abbiegesystemen für LKW hinsichtlich der Effektivität bei der Verhinderung von Unfällen bei Rechtsabbiegen bestätigt, dass verschiedene existierende Nachrüstlösungen die Anforderungen hierfür nicht erfüllen, da Nachrüstlösungen in der Regel Sensorik verwenden, die nicht hinreichend zwischen beweglichen und statischen Objekten unterscheiden und daher fehleranfällig seien. Als konkrete Maßnahme setze sich das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Nachdruck für den verpflichtenden Einbau von Abbiegeassistenz-Systemen in LKW ein und verfolgt dabei das Ziel, Kriterien für die Prüfung von Abbiegeassistenz-Systemen festzulegen, um diese international zu harmonisieren, um sie anschließend auf europäischer Ebene in der Arbeitsgruppe UNECE (Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen) über die EU-Typengenehmigungsvorschriften verbindlich einzuführen.

Die EU-Kommission hat am 17.05.2018 einen Paradigmenwechsel zu der Standard-Fahrzeugsicherheitsausrüstung vorgestellt, wonach zukünftig europaweit elektronische Abbiegeassistenten für LKW und Busse für mehr Sicherheit für Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer sorgen sollen. Ein entsprechender Beschluss im Europarat hierzu steht derzeit noch aus.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 08.06.2018 durch Beschluss die Bundesregierung aufgefordert, sich gegenüber der EU-Kommission und der UNECE noch intensiver als bisher dafür einzusetzen, dass die Abbiegeassistenzsysteme in den Typengenehmigungsvorschriften schnellstmöglich verpflichtend werden und eine Nachrüstungspflicht für Abbiegeassistenzsysteme vorzuschreiben.

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur hat deshalb die „Aktion Abbiegeassistent“ mit dem Ziel ins Leben gerufen, alle nationalen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Einführung von Abbiegeassistenzsystemen zu beschleunigen. Zukünftig solle kein LKW mehr unterwegs sein, der nicht mit einen Abbiegeassistenten ausgerüstet ist. Das Bundesminsterium für Verkehr und digitale Infrastruktur werde deshalb die Nutzfahrzeuge seiner nachgeordneten Behörden mit Abbiegeassistenten nachrüsten. Neue Fahrzeuge sollen mit dem entsprechenden System beschafft, bereits vorhandene Fahrzeuge würden im Rahmen der turnusmäßigen Wartung nachgerüstet. Das Bundesministerium konnte auch bereits mehrere Unternehmen (z.B. Edeka, Netto, Aldi, Alba, DB Schenker) und weitere

Logistikunternehmen als offizielle Sicherheitspartner für die Aktion Abbiegeassistent gewinnen.

Weiteres Vorgehen der Stadt Bamberg

Der Fachbereich 6A - Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle hat für die Stadt Bamberg überprüft, wie viele Großfahrzeuge im kommunalen Fuhrpark sinnvollerweise mit Abbiegeassistenten nachzurüsten sind und hat hierzu die Fuhrparkverantwortlichen vom Entsorgungs- und Baubetrieb, dem Garten- und Friedhofsamt sowie der Feuerwehr Bamberg um Stellungnahme gebeten.

- Entsorgungs- und Baubetrieb:

  Im Zuge der aktuellen Diskussion durch das Unfallgeschehen in anderen Bundesländern hat sich der Entsorgungs- und Baubetrieb sowohl mit den Untersuchungsberichten der Bundesanstalt für das Straßenwesen (BASt) zu Abbiegeassistenzsystemen, den angebotenen Systemen der Fahrzeughersteller, als auch mit den praxiserprobten Systemen des Transportgewerbes beschäftigt und befasst.

  Die jeweiligen Fahrzeughersteller (z. B. MAN, Daimler) bieten nach Auffassung des EBB nur unzureichende Abbiegeassistenzsysteme, zumeist ausschließlich basierend auf optischen Kamerasystemen an. Auch sind diese Systeme teilweise nur für Neufahrzeuge verfügbar. Nach Auffassung der BASt sollte ein Abbiegeassistenzsystem über eine reine Bildwiedergabe hinausgehen und zusätzlich eine Detektion über Ultraschallsensoren o. ä. mit gesonderter Anzeige in der Fahrzeugkabine aufweisen. Eingriffe in das Bremssystem sind ausdrücklich nicht gewünscht, da dadurch gefährliche Kettenreaktionen ausgelöst werden können.
  Ein intensiver Austausch mit Fuhrparkleitern aus dem Frachtgewerbe hat ergeben, dass es praxiserprobte serienreife Eigenentwicklungen von Fahrzeugherstellern und dem Lebensmitteleinzelhandel gibt, welche genau diese Eigenschaften (Kamera + Detektion) erfüllen und seit Jahren erfolgreich flächendeckend angewendet werden. Die Kosten hierfür liegen bei 1.000 bis 1.500€ je Fahrzeug und sind für nahezu jedes Großfahrzeug als Bausatz (zum Selbsteinbau) verfügbar.
  Der EBB wird sich dieses System zeitnah in der Praxis ansehen und beabsichtigt einzelne Neufahrzeuge als Pilotfahrzeuge mit diesem System auszurüsten. Auch wird sich der EBB mit den weiteren Assistenzsystemen fortlaufend beschäftigen um die Sicherheit für die eigenen Mitarbeiter und anderen Verkehrsteilnehmer zu optimieren.

  Zusammenfassend wird aus Sicht des EBB festgestellt, dass die Assistenzsysteme nur eine Unterstützung zur Vermeidung von Abbiegeunfällen sein können und keinesfalls die gegenseitige Rücksichtnahme und das gegenseitige Verständnis von Kraftfahrer und Radfahren/Fußgänger im Straßenverkehr ersetzen.

- Garten- und Friedhofsamt

  Eine Nachrüstung der Fahrzeugflotte mit Abbiegesystem bzw. Abbiegeassistent macht im Bereich des Garten- und Friedhofsamtes nur für den im Einsatz befindlichen Ruthmann-Steiger-LKW Sinn. Für die weiteren im Bestand befindlichen 3,5 und 6 to LKW des Garten- und Friedhofsamtes ist eine nachträgliche Anschaffung nicht nützlich und nicht geplant. Die Kosten für die Umrüstung des Ruthmann-Steiger LKW würde laut Aussage des Fahrzeugherstellers MAN 2.050,00 Euro betragen.

- Feuerwehr

  Die Abteilung Brand- und Katastrophenschutz betreibt aktuell einen Fuhrpark von insgesamt 32 Großfahrzeugen, wovon sich 29 Fahrzeuge im Eigentum der Stadt Bamberg befinden. Zwei weitere Großfahrzeuge sind derzeit beauftragt und werden 2019 ausgeliefert.

  Alle Fahrzeuge sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften mit Rückspiegeln ausgerüstet, wovon ein Teil der Fahrzeuge vor mehreren Jahren auf Grund gesetzlicher Forderungen mit zusätzlichen Spiegeln nachgerüstet wurden. Bei den aktuellen Neufahrzeugen bieten die Hersteller derzeit nur wenige Baureihen mit entsprechend ausgerüsteten Abbiegeassistenzsystemen an. Inwieweit hier eine Nachrüstung von Abbiegeassistenzsystemen auf Grund einer gesetzlichen Regelung für bereits ausgelieferte Feuerwehr LKW gefordert wird, ist noch nicht

abzusehen.

Nach ersten Recherchen der Feuerwehr werden aktuell mehrere Nachrüstsysteme von verschiedenen Herstellern, die unterschiedliche Sensorik einsetzt (Kamera, Ultraschall, Radar teilweise auch in Kombination miteinander) angeboten. Die Preise für die technische Ausstattung zuzüglich der Einbaukosten bewegen sich zwischen 500,00 Euro bis ca. 1.800,00 Euro. Über die jeweilige Qualität der angebotenen Systeme, insbesondere im Vergleich untereinander und im Preis-Leistungs-Verhältnis kann von Seiten der Feuerwehr keine Aussage getroffen werden, da diese Systeme auch unterhalten und regelmäßig auf ihre Funktion hin geprüft werden müssen.

In der Kürze der Zeit war es für die Feuerwehr nicht möglich, zu ermitteln, welches Abbiegeassistenzsystem für den sehr heterogenen Fuhrpark der Feuerwehr Bamberg (Fahrzeuge sind teilweise 30 Jahre alt, unterschiedliche Fahrzeughersteller und Baureihen) technisch am sinnvollsten ist. Der Fuhrpark unterscheidet sich zu Fahrzeugflotten die aus ein oder zwei neuen Feuerwehrfahrzeugen bestehen dahingehend, dass eine Nachrüstung von Abbiegeassistenzsystemen nicht in Serienarbeit vollzogen werden kann, sondern jede Nachrüstung im städtischen Feuerwehrfuhrpark als Einzellösung ins betreffende Fahrzeug eingebaut werden muss.

Ferner müssen solche Systeme den Bedürfnissen der Feuerwehr entsprechen. Dabei ist zu beachten, dass eine akustische Warnung des Assistenzsystems während des Betriebes der Sondersignalanlage bei Einsatzfahrten auf Grund der Lautstärke vom Fahrer nicht wahrgenommen wird. Es wird auch darauf hingewiesen, dass ein eventueller Einbau in der eigenen Werkstatt wie beispielsweise bei der Umrüstung auf Digitalfunk, derzeit zeitnah nicht geleistet werden kann.

Aus Sicht der Feuerwehr erscheint es am praktikabelsten, bei zukünftigen Neuanschaffungen von Großfahrzeugen darauf zu achten, diese mit einem Abbiegeassistenten auszurüsten.

Fazit:

Abschließend ist für den Fachbereich 6A zusammenfassend festzustellen, dass derzeit nur unzureichende Lösungsansätze bezüglich der Abbiegeassistenzsysteme für die im städtischen Betrieb vorhandenen Last- und Nutzfahrzeuge auf dem Markt vorhanden sind. Eine nachträgliche Umrüstung der städtischen Fahrzeugflotte wird von Seiten des Fachbereich 6A in Zusammenarbeit mit dem vom Entsorgungs- und Baubetrieb (EBB) vorgeschlagenen Pilotprojekt angestrebt. Der Fachbereich 6A wird zudem bei zukünftigen Beschaffungen von entsprechenden Fahrzeugen in den Ausschreibungen darauf achten, dass entsprechende Systeme mit eingebaut sind.

Antrag der GAL Stadtratsfraktion

Zu diesem Thema liegt auch ein Antrag der GAL Stadtratsfraktion vom 11.06.2018 vor (Anlage).

Der vorliegende Antrag zielt in seiner Ziffer 2 auch auf die städtischen Gesellschaften, Stiftungen und Beteiligungen. Hierzu hat der Oberbürgermeister bereits zugesichert, dass das Thema Abbiegeassistenzsysteme auch bei den Stadtwerken und der Sozialstiftung auf die Tagesordnungen der Aufsichtsgremien gesetzt werden wird.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau und Werksenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Der Antrag der GAL-Stadtratsfraktion vom 11.06.2018 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Antrag der GAL Stadtratsfraktion vom 11.06.2018

Verteiler:

Entsorgungs- und Baubetrieb (EBB)
Referat 4 / Amt 47
Referat 5 / Feuerwehr
Stadtwerke Bamberg

TOP 7

GAL

Stadtratsfraktion

GAL-Fraktionsbüro Grüner Markt 7 96047 Bamberg

Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
13. Juni 2018

Bamberg, 11. Juni 2018

Antrag
Ausstattung der kommunalen Lkw-Flotte mit Abbiegeassistenten

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die so genannten Rechtsabbiegeunfälle, bei denen Radfahrende oder Fußgänger*innen von einem abbiegenden Fahrzeug übersehen werden, gehören zu den klassischen Unfällen, deren Ausgang vor allem bei Lkws häufig tödlich oder mit sehr schweren Verletzungen endet.
Gleichzeitig gibt es aber eine Technik – Abbiegeassistenzsysteme –, die es dem bzw. der Fahrzeugführer*in ermöglicht, die Gefahr rechtzeitig zu erkennen und Unfälle zu vermeiden.
Nach meiner Information betragen die Einbaukosten pro Fahrzeug 1500 Euro.

Verkehrsverbände fordern seit längerem die Ausstattung von Lkws mit dieser Technik, und der Bundesrat hat sich vor kurzem für eine gesetzliche Verpflichtung zu Abbiegeassistenzsystemen ausgesprochen. Doch bis es zu einer gesetzlichen Regelung kommt, kann die Stadt schon tätig werden und mögliche Unfalltote bzw. -verletzte vermeiden helfen.

Ich **beantrage** deshalb namens meiner Fraktion:

1. **Die Stadt Bamberg überprüft, wie viele Großfahrzeuge im kommunalen Fuhrpark sinnvollerweise mit Abbiegeassistenten nachzurüsten sind und beantragt entsprechende Mittel für den Haushalt 2019. Künftig werden bei Neuanschaffungen nur noch Großfahrzeuge mit dieser Ausstattung angeschafft.**
2. **Der Beschlusspunkt 1 wird in allen Tochterunternehmen der Stadt dem jeweiligen Aufsichtsrat/Stiftungsrat/Zweckverbandsrat zum Beschluss vorgelegt.**

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen

Ursula Sowa

Ursula Sowa

GAL-Fraktionsbüro
Grüner Markt 7 – 96047 Bamberg
Telefon und Fax 0951/23 777
post@gal.bamberg.de

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Alternative Liste

GAL-Fraktion Kto.Nr. 578 205 486
B90/GRÜNE Kto.Nr. 578 012 304
Sparkasse Bamberg BLZ 770 500 00
www.gal.bamberg.de

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2018/1891-65
Federführend: 65 Entsorgungs- und Baubetrieb	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt: Stadtwerke	Datum:	19.09.2018
	Referent:	Beese Thomas

Wasser 2025 - Wasserleitungs- und Kanalbaumaßnahmen in der Sutte Sachstandsbericht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2018	Bau- und Werksenat	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

a) Sachstand

Über den Stand der Baumaßnahme wurde zuletzt im Bau- und Werksenat am 04.07.2018 (VO/2018/1793-65) berichtet.

Die sich bereits damals abzeichnende Tendenz zu einem sehr flüssigen Bauverlauf hat sich bestätigt.

Günstig hat sich hier zum einen die über einen langen Zeitraum anhaltende hochsommerliche Trockenwetterperiode ausgewirkt, sodass bisher durch Regenwasserableitungen kaum eine ungünstige Beeinflussung des Bauablaufes zum Tragen kam. Der andere Beschleunigungsfaktor war die konzentrierte Vorgehensweise der Baufirma.

Am 24.09.2018 wurde in einer Anliegerinformationsveranstaltung umfassend über den Sachstand der Baustelle und das weitere Vorgehen informiert.

Aktuell erfolgen Kanal- und Leitungsbauarbeiten im Bereich unterhalb der Treppenanlage, die voraussichtlich Mitte Oktober abgeschlossen sein werden.

b) Weiteres Vorgehen

Die Verlegung des Abwasserkanals und der Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Kabelleerrohre) bis zur Treppenanlage zwischen Sutte und Maternstraße wird bis Weihnachten zum Abschluss kommen.

Zudem werden die betroffenen Hausanschlüsse zwischen Teufelsgraben und Treppenanlage erneuert und die Leitungsprovisorien zurückgebaut.

Vom 21.12.2018 bis Ende Januar 2019 ist eine Weihnachtsunterbrechung der Bauarbeiten vorgesehen.

Unmittelbar vor der Weihnachtsunterbrechung wird entlang der Sutte einseitig ein Asphaltstreifen von ca. 1,20 m Breite als Gehweg hergestellt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Baube-

reich für Fußgänger gefahrlos passiert werden kann. Für den Kfz.-Durchgangsverkehr bleibt der Baustellenbereich gesperrt. Der Straßenbereich wird mit einer Schottertragschicht befestigt und ist somit für die Anlieger befahrbar.

Soweit es die Witterung zulässt, wird die Baufirma Anfang Februar 2019 die Leitungsbauarbeiten im Bereich der Treppenanlage wieder aufnehmen. Bis Pfingsten 2019 sollen die Arbeiten in der Maternstraße bis zum Torschuster ausgeführt werden.

Die Ausschreibung für die Straßenbauarbeiten befindet sich derzeit in Vorbereitung. Die Veröffentlichung soll bis Mitte November 2019 erfolgen, bei planmäßigem Verlauf ist die Vergabe im Bau- und Werksenat für Januar 2019 vorgesehen.

Die Maßnahme soll voraussichtlich im Dezember 2020 abgeschlossen werden.

c) **Kosten**

Aktuell wurde durch die Baufirma über Teilrechnungen ca. 1/3 der beauftragten Bausumme in Rechnung gestellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Auftragssumme eingehalten wird.

II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n: **---**

Verteiler: **EBB – Entwässerung**
EBB – Straßen- und Brückenbau
EBB – Verwaltung
EBB – Beschlüsse
Stadtwerke

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/1857-65**
Federführend: 65 Entsorgungs- und Baubetrieb	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt: 61 Stadtplanungsamt Stadtwerke 31 Straßenverkehrsamt Behindertenbeauftragte	Datum: Referent:	23.08.2018 Beese Thomas

Barrierefreie Bushaltestellen
Sachstandsbericht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2018	Bau- und Werksenat	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

1. Ausgangslage

In der zum 01.01.2013 in Kraft getretenen Novelle des Personenbeförderungsgesetzes werden die Aufgabenträger verpflichtet, in den Nahverkehrsplänen (NVP) die Belange von in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen „mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen“ (vgl. §8 (3) PBefG).

Rechtlich zuständig für die bauliche Ausgestaltung der Bushaltestellen ist nicht der Betreiber der öffentlichen Transportdienstleistung, sondern der Straßenbaulastträger. Im Stadtgebiet Bamberg bestehen über 300 öffentliche angefahrene Bushaltestellen. Von diesen sind –Stand 01.01.2018- 22 Stück barrierefrei ausgestaltet.

Letztendlich müsste die Stadt Bamberg aus dem städtischen Haushalt bis 2022 den Umbau von noch rund 300 Bushaltestellen finanzieren.

Selbst wenn dies finanzierbar wäre, könnte die Bauleistung von rund 100 Haltestellenbauten pro Jahr nicht abgewickelt werden.

Zudem stellen sich für viele Bushaltestellen in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragestellungen:

- Bleibt die jeweils betroffene Buslinienführung unverändert?
- Soll der Standort der Bushaltestelle verändert werden?
- Soll eine ggf. vorhandene Busbucht rückgebaut werden?
- Welche anderen beteiligten „Spartenträger“ planen in diesem Zusammenhang Leitungsbauarbeiten?

Zuletzt wurde in der Sitzung des Bau- und Werksenates am 05.07.2017 (Vorlage-Nr.: VO/2017/0703-65) berichtet.

2. Bereits barrierefrei umgebaute Haltestellen

In der Vergangenheit wurden bereits einige Haltestellen im Zuge von Straßenbaumaßnahmen barrierefrei umgebaut. Wenn von einer Barrierefreien Bushaltestelle die Rede ist, ist der Leitfaden zur praktischen Anwendung der DIN 32984 anzuwenden. Dies geschah bislang bereits an folgenden Haltestellen:

- Bahnhof (Brennerstraße) 2 Haltepunkte
- Bambados
- Carl-Schmolz-Weg
- Fabrikbau
- Heinrich-Semlinger-Straße
- P+R Kronacher Straße
- Rathaus Gaustadt 2 Haltepunkte
- Schönleinsplatz
- Spinnerei 2 Haltepunkte
- Stadion
- Wilhelmsplatz
- Stadtwerke 2 Haltepunkte
- Luitpoldstraße 2 Haltepunkte
- Konzerthalle
- Siechenstraße stadtauswärts im nordöstlichen Bereich der Siechenkreuzung
- Memmelsdorfer Straße in Richtung Gartenstadt im südöstlichen Bereich der Siechenkreuzung
- Siechenstraße stadteinwärts vor der Ottokirche

Wesentliche Elemente einer barrierefreien Haltestelle sind:

a) der Einbau eines Kassler Sonderbordsteins für einen niveaugleichen Ein- und Ausstieg
b) der Einbau von taktilen Bodenindikatoren zur Verbesserung der Orientierung für sehbeeinträchtigte Menschen

Siehe hierzu auch unter Anlage 2 einen Auszug aus dem Leitfaden der Stadt Bamberg zur praktischen Anwendung der DIN 32984.

3. Förderkulisse

Zur finanziellen Unterstützung stellt der Freistaat Bayern Fördermittel für den barrierefreien Umbau von Bushaltestellen zur Verfügung.

Bis 2017 stellte sich die Förderung folgendermaßen dar:
Bei der Förderung des Personennahverkehrs sind pro Haltepunkt maximal 65.000 € förderfähig. Der Fördersatz beträgt 50 %.

Die Förderrichtlinie des Personennahverkehrs wurde zu Beginn des Jahres 2018 fortgeschrieben und sieht nun wie folgt aus:
Die maximalen Zuwendungsfähigen Kosten berechnen sich nun aus der notwendigen Umbaulänge der Bushaltestelle multipliziert mit 2.000 €. Der Fördersatz nach BayGVFG beträgt weiterhin 50 %. Allerdings werden nun auch 5 % nach FAG gefördert.

Die Regellänge einer Bushaltestelle für einen Schubgelenkbus beträgt 16 Meter. Die Umbaulänge beträgt – je nach Einzelfall – somit rund 19 Meter. Die maximale Förderung beträgt (bei einem Bushalt) somit aktuell rund 20.900 Euro.

Grundsätzlich können keine Umbaumaßnahmen, welche in Eigenregie der Stadt Bamberg, also des EBB ausgeführt werden, gefördert werden. Die Bauleistungen sind auszuschreiben.

4. Vorgehen

Vor diesem Hintergrund gründete die Stadtverwaltung Bamberg einen Arbeitskreis „Barrierefreie Bushaltestellen“. Der Arbeitskreis setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Verkehrsbetriebe, der Senioren- und Behindertenbeauftragten, dem Stadtplanungsamt, dem Straßenverkehrsamt und dem Straßenbaulastträger (EBB) zusammen.

Erstes Ziel des Arbeitskreises war bzw. ist es, eine Priorisierung der betroffenen Haltestellen im Stadtgebiet Bamberg zu erarbeiten. Hierzu wurde als Arbeitsgrundlage eine Liste der Haltestellen mit allen für die Priorisierung relevanten Daten zusammengestellt.

Folgende Daten finden hier Berücksichtigung:

- Lage der Haltestelle
- Angabe der Linien die die Haltestelle bedient
- Ausbauzustand/ Defizite
- Einwohner (mit Altersgruppe) im Einzugsgebiet der Haltestelle
- Einrichtungen im Einzugsgebiet der Haltestelle, die für ältere/ mobilitätseingeschränkte oder sehbehinderte Personen ein notweniges Ziel darstellen
- Sonstige Einrichtungen bzw. Kriterien, die für die Thematik „Barrierefreiheit“ von Bedeutung sind.

Diese Liste wird ständig ergänzt und aktualisiert.

Zurzeit befinden sich folgende Bushaltestellen in der Priorität 1:

- Deutsches Haus
- Seinsheimstraße
- König-Konrad-Straße
- Klinikum
- Gereuthstraße
- Hezilostraße
- Wolfgangsplatz
- Aussegnungshalle 2 Haltepunkte
- Wilhelm Löhe Heim

Anhand der Prioritäten des Gesamtkonzeptes werden tranchenweise und jährlich Zuwendungsanträge bei der Regierung von Oberfranken gestellt. Die Anzahl der Haltestellen pro Tranche bzw. Antrag ergibt sich aus der Höhe der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel in Abhängigkeit vom jeweils erforderlichen baulichen Umfang.

5. Vorgänge 2017 / 2018

Der Umbau der Haltestellen „Seinsheimstraße“ und „Deutsches Haus“ war für 2017 vorgesehen. In der öf-

fentlichen Ausschreibung ist nur ein einziges Angebot eingegangen. Dieses war unakzeptabel hoch. Die Ausschreibung musste daher aufgehoben werden.

Unabhängig vom Jahresprogramm Barrierefreie Bushaltestellen wurden im Zuge der Baumaßnahme „Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Nordtangente (Regensburger Ring – Magazinstraße – Memmelsdorfer Straße)“ im Jahr 2017 drei weitere Haltestellen barrierefrei ausgebaut werden:

- Bushaltestelle in der Siechenstraße stadtauswärts im nordöstlichen Bereich der Siechenkreuzung
- Bushaltestelle in der Memmelsdorfer Straße in Richtung Gartenstadt im südöstlichen Bereich der Siechenkreuzung
- Bushaltestelle in der Siechenstraße stadteinwärts vor der Ottokirche

Auch diese Maßnahmen werden von der Regierung von Oberfranken gefördert.

Nachdem der Umbau der Haltestellen „Seinsheimstraße“ und „Deutsches Haus“ in 2017 aufgrund des enorm hohen Angebots gescheitert ist, wurde diese Maßnahme Anfang 2018 erneut öffentlich ausgeschrieben. Es wurden dieses Mal gar keine Angebote abgegeben!

Da die Konjunktur der Baubranche derzeit sehr gut ist und die Haltestelle „Deutsches Haus“ aufgrund der Innenstadtlage und den schwierigen Randbedingung unattraktiv für Baufirmen ist, wurde für 2019 beschlossen, die Auswahl der umzusetzenden Bushaltestellen in der Priorität 1 zu ändern.

6. Einzelmaßnahmen 2019

6.1 Haltestelle „Seinsheimstraße“

Die Bushaltestelle dient zum einen der Erschließung der Wohnbereiche beidseitig der Hauptmoorstraße. Darüber hinaus befindet sich unmittelbarer Nähe ein Seniorenzentrum, welches über die Bushaltestelle an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen ist. Im Haltestellenumfeld beträgt der Anteil über 65 Jähriger rund 400 Menschen. Die Bedienung der Haltestelle erfolgt in der Hauptverkehrszeit mit der VGN - Buslinie 901 alle 15 Minuten.
Der Linienbus hält derzeit am Fahrbahnrand. Der 3,00 m breite Seitenraum ist an der hier beplanten Bushaltestelle als Gehweg ausgebaut. Der Fahrgastunterstand befindet sich unmittelbar auf dem Gehweg. Zum Überqueren der Hauptsmoorstraße ist unmittelbar vor der Bushaltestelle ein Fußgängerüberweg mit Mittelinsel vorhanden.

Der Haltepunkt der Haltestelle „Seinsheimstraße“ erfüllt aktuell nicht die oben genannte Anforderung an einen barrierefreien Personennahverkehr.

Es ist vorgesehen, dass die Bushaltestelle in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben soll. Der Gehweg wird für den Einbau des Sonderbordsteines auf einer Länge von ca. 35 m angehoben. Somit kann ein barrierefreier Ein- und Ausstieg erzielt werden. Um auch eine Barrierefreiheit gegenüber den blinden und sehbehinderten Menschen herzustellen, wird im Gehweg ein Blindenleitsystem verlegt. Damit der Aufenthaltsraum für den wartenden Fahrgast nicht die Durchgängigkeit des Gehweges behindert, soll der Fahrgastunterstand in die angrenzende Grünfläche verschoben werden. (Eigentümer des Fahrgastunterstandes ist nicht die Stadt, sondern die Deutsche Städte Medien im Auftrag der Stadtwerke).

Unter besonderer Berücksichtigung des nahegelegenen Seniorenzentrums ist gleichzeitig vorgesehen, den Fußgängerüberweg mit Mittelinsel mit differenzierten Bordsteinhöhen und taktilen Leitelementen barrierefrei auszubauen. Die barrierefreie Zuwegung im Umfeld der Bushaltestelle ist Förderungsvoraussetzung, wobei die Zuwegung selbst nicht förderfähig ist. Der Umgriff der Planung kann der Anlage 3 entnommen werden.

6.2 Haltestelle „Gereuthstraße“

Die Bushaltestelle dient der Erschließung des Wohngebietes Gereuth. Im Haltestellenumfeld beträgt der Anteil über 65 Jähriger rund 250 Personen. Die Bedienung der Haltestelle erfolgt in der Hauptverkehrszeit mit der VGN - Buslinie 905 im 15 Min.-Takt. Der Linienbus hält derzeit am Fahrbahnrand. Der 2,50 m breite Seitenraum ist an der hier beplanten Bushaltestelle als Gehweg ausgebaut. Eine Fahrbahnverengung unmittelbar vor dem Bushalt verhindert derzeit gerades und präzises Anfahren an den Bord, dies führt zu Problemen beim Ein- und Aussteigen, besonders für mobilitätseingeschränkte Verkehrsteilnehmer/innen.

Die Haltestelle soll als Buskaphaltestelle umgebaut werden. Die Haltestelle wird hierbei unmittelbar an die Fahrbahneinengung vorgezogen. Der Wartebereich beträgt insgesamt 2,50 m. auf der dahinterliegenden Fläche verbleibt weiterhin der Gehweg. Die Länge des Ausbaues beträgt ca. 38 m. Im Haltestellenbereich sind ein Aufmerksamkeitsfeld und ein Einstiegsfeld im Bereich der ersten Bustür geplant. Der bereits vorhandene Fahrgastunterstand soll an seinem derzeitigen Standort erhalten werden. Der fließende Verkehr im Haltestellenbereich muss im Falle eines haltenden Linienbusses in dessen Fahrtrichtung hinter dem Bus warten. Der Umgriff der Planung kann der Anlage 4 entnommen werden.

6.3 Haltestelle „Klinikum“

Die Bushaltestelle dient außer der Erschließung der angrenzenden Wohnbereiche vor allem Fahrgästen, welche das unmittelbar angrenzende Klinikum Bamberg aufsuchen. Im Haltestellenumfeld beträgt der Anteil über 65 Jähriger rund 297 Personen. Die Bedienung der Haltestelle erfolgt in der HVZ 7mal pro Stunde mit den genannten VGN-Buslinien. Der Linienbus fährt derzeit die Haltestelle über einen Busfahrstreifen an. Die Breite des Wartebereiches beträgt derzeit ca. 2,00 m, unmittelbar hinter dem Wartebereich verläuft ein Einrichtungsradweg mit 2,50 m Breite.

Die Haltestelle Klinikum bleibt in ihrer heutigen Lage bestehen. Die Bushaltestelle wird mit Bussonderborden und taktilen Oberflächenelementen zur Unterstützung der Barrierefreiheit ausgestattet. Zur Erhöhung der Sicherheit der wartenden Fahrgäste ist vorgesehen den derzeitigen Wartebereich um 50 cm auf 2,50 m zu verbreitern. Der derzeit gehwegbegleitende 2,50 m breite Einrichtungsradweg wird im Bereich der vorgesehenen Ausbaumaßnahme (ca. 30 Meter) auf die Regelbreite von 2,00 m zurückgebaut. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Stolperkante zwischen Radweg und Klinikumsvorplatz im Bereich des Umbaus barrierefrei umgebaut.

Im Zuge des barrierefreien Umbaus der Haltestelle wird zudem eine Erneuerung des bituminösen Oberbaues der gesamten Busspur durchgeführt. Hier handelt es sich allerdings um eine Unterhaltsmaßnahme, die somit nicht förderfähig ist. Der Umgriff der Planung kann der Anlage 5 entnommen werden.

7. Kosten und Finanzierung

Die Baukosten für die Haltstellten „Seinsheimstraße“, „Gereuthstraße“ und Klinikum wurden in der Summe auf ca. 257.000 € brutto geschätzt. Hier kommen noch Planungs- und Baunebenkosten in Höhe von rund 65.000 € brutto hinzu.

Nach Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken wurde ein neuer Zuwendungsantrag gemäß Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (RZÖPNV) für die erste Tranche der barrierefreien Umgestaltung von Bushaltestellen mit der Priorität 1 in Bamberg eingereicht (siehe Übersichtslageplan Anlage 1).

Im ÖPNV-Förderprogramm nach BayGVFG werden 50% und nach FAG 5 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

Haltestelle	Kosten	Zuwendungsfähige Kosten	Zuwendung	Eigenanteil
Seinsheimstraße	ca. 102.000 €	ca. 42.000 €	ca. 23.100 €	ca. 78.900 €
Gereuthstraße	ca. 70.000 €	ca. 38.000 €	ca. 20.900 €	ca. 49.100 €
Klinikum	ca. 57.000 €	ca. 38.000 €	ca. 20.900 €	ca. 64.100 €
Klinikum (Unterhalt)	ca. 28.000 €			
Summe Baukosten	**ca. 257.000 €**	**ca. 118.000 €**	**ca. 64.900 €**	**ca. 192.100 €**
Nebenkosten	ca. 65.000 €			
Projektkosten	**ca. 322.000 €**			

Alle Angaben sind brutto.

8. Ausführungszeiträume

Nach Bewilligung der Zuwendung ist vorgesehen die Maßnahme zum Jahreswechsel 2018/2019 auszuschreiben, so dass im Frühjahr 2019 mit der Umsetzung begonnen werden kann, wenn dieses Mal ein annehmbares Angebot eingeht.

II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Entsorgungs- und Baubetriebs zur Kenntnis.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	**2.**	Kosten in Höhe von **ca. 322.000 €** für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlagen: Anlage 1 – Übersichtskarte der Priorität 1
Anlage 2 – Auszug aus dem Leitfaden Bamberg
Anlage 3 – Lageplan „Seinsheimstraße“
Anlage 4 – Lageplan „Gereuthstraße“
Anlage 5 – Lageplan „Klinikum“

Verteiler: EBB – Verwaltung
EBB – Straßen- und Brückenbau
31 Straßenverkehrsamt
61 Stadtplanungsamt
Behindertenbeauftragte
Seniorenbeauftragte
Stadtwerke

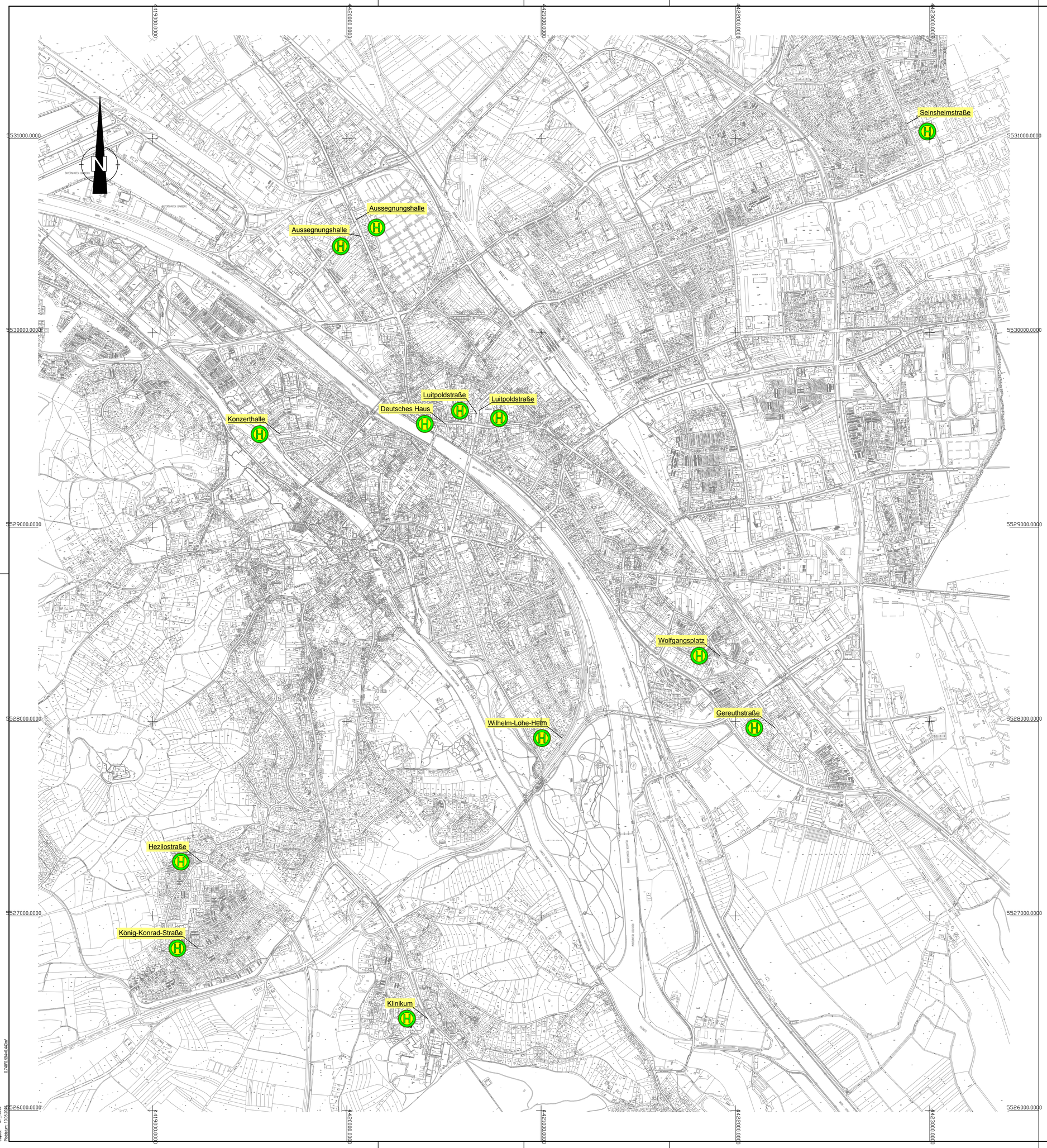

Nr.	Beschreibung der Änderungen	Datum	Name

Vorhabensträger: Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg

Vorhaben: Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Bamberg

Anlage 0

Plan Nr. 1

Projekt-Nummer: 2060

		Datum	Name
Massstab: 1 : 10.000	Übersichtslageplan der geplanten Maßnahmen		
		entw. Mai 2016	Bittel
		gez. Mai 2016	Bittel
		gepr.	

Vorhabensträger:

Datum Unterschrift

Entwurfsverfasser

WOLF Ingenieurgesellschaft mbH
Lichtenhaidestraße 17
96052 Bamberg
Tel. 0951/13 29 154-0
Fax 0951/13 29 154-69
info@ib-wolf-bamberg.de
www.ib-wolf-bamberg.de

10.05.2016
Datum

schrift

Datei: P:\2000\2060\CAD\DWG-DATEN\UP10_VPL\VKLUP.dwg
Layout: dP 10000
Plotdatum: 10.05.2016
0.74470,594-0,440m

TOP 9

ÖPNV-Haltestelle mit Auffindestreifen

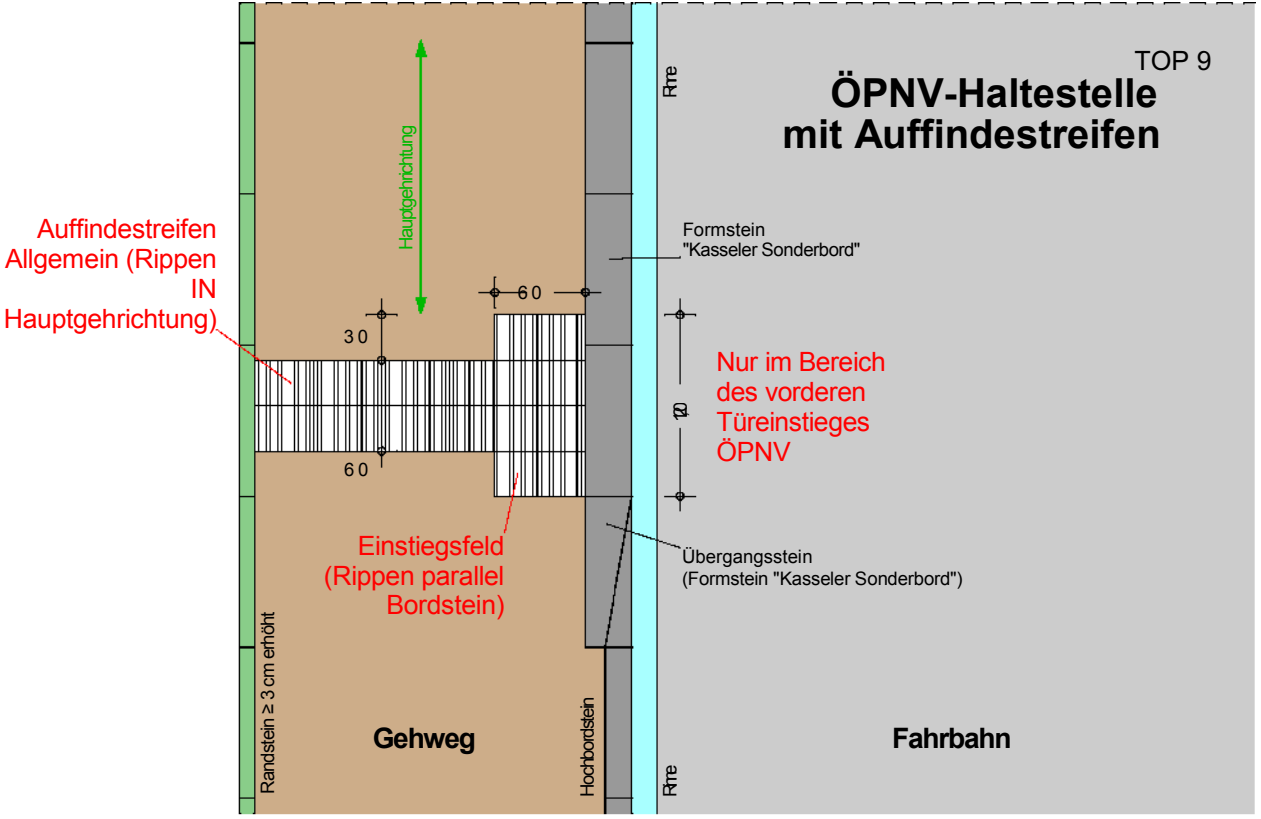

	Hochbordstein / Formstein		Bordstein / Randstein um ≥3 cm / 6 cm erhöht		Noppenplatte
	Übergangsstein		"Nullabsenkung"		Rippenplatte

Bodenindikatoren TALBÜNDIG (auf Betonbett) verlegen!

KONTRASTE beachten (Bodenindikatoren zu umgebenden Belag)!

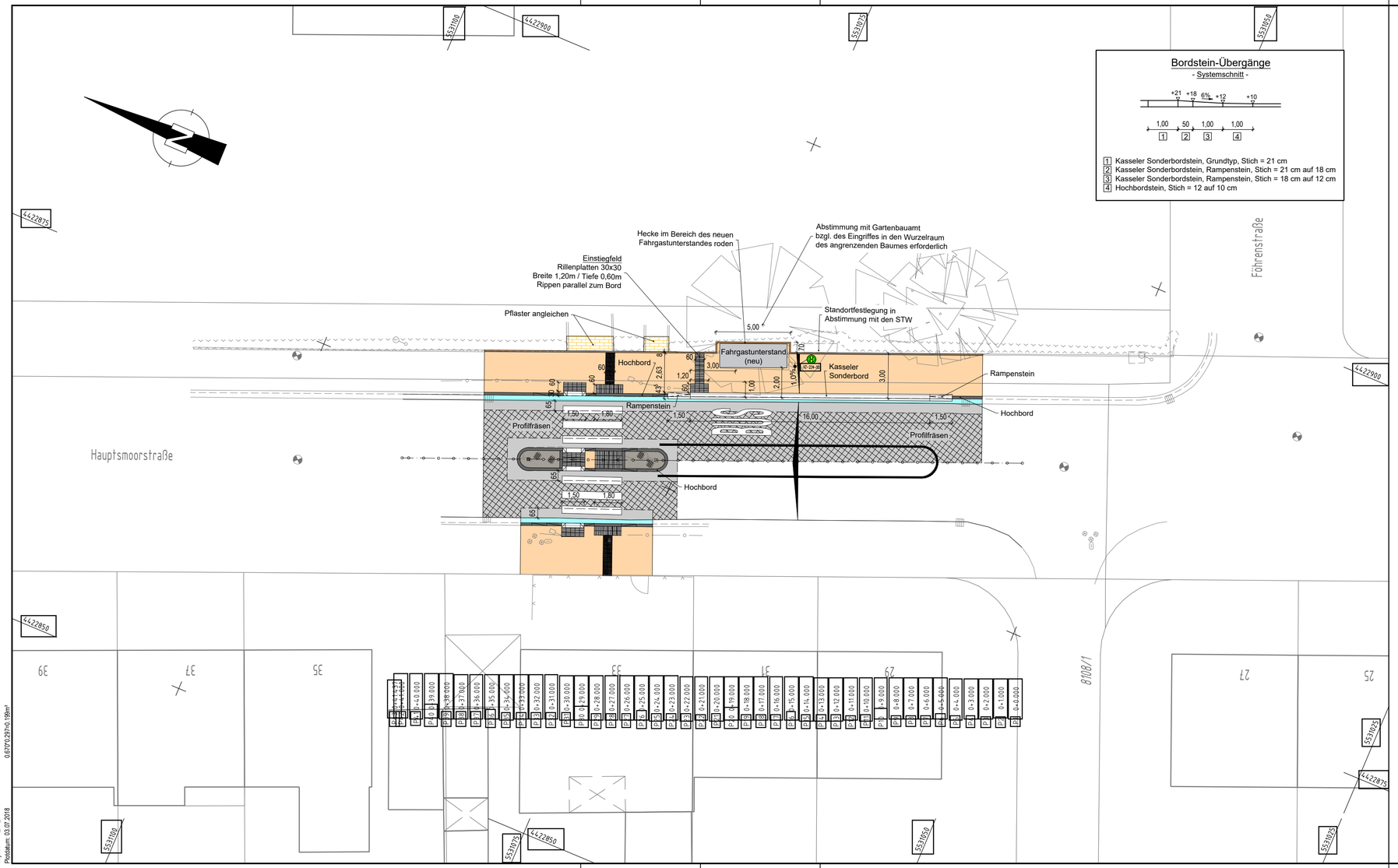

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Granitbordstein Form A Größe 2 (150/180-250)
- Betontiefbord 80x200
- Entwässerungsrinne aus Granitgroßsteinpflaster
- Gehweg
- Asphalt
- Kasseler Sonderbord
- Rippenplatten
- Noppenplatten

Nr.	Beschreibung der Änderungen	Datum	Name
1	Standort FGU gem. Ortstermin am 14.07.2017 mit Hr. Krause (STW-Bamberg)	17.07.17	Ro

Vorhabensträger: Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg

Vorhaben: Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Bamberg 1. Tranche

SAUBERE LEISTUNG!

Anlage 3

Plan Nr. 1

Projekt-Nummer: 2060

BAUENTWURF

Massstab: 1 : 200

Lageplan

Bushaltestelle Seinsheimer Straße

	Datum	Name
entw.	Juli 2018	Bittel
gez.	Juli 2018	Roscheda
gepr.		

Vorhabensträger:

Datum Unterschrift

Entwurfsverfasser

WOLF Ingenieurgesellschaft mbH

Lichtenhaidestraße 17, 96052 Bamberg
Tel. 0951/13 29 154-0, Fax 0951/13 29 154-69
info@ib-wolf-bamberg.de, ib-wolf-bamberg.de

Datum Unterschrift

Datei: P:\2000\2060\CAD\DWG-DATEN\LP\22_ENTW\060_STR_BAU_1_TRANCHE.dwg
Layout: 1_LP_SEINSHEIM
Plotdatum: 03.07.2018 0,67/170,237/-0,198m²

Bordstein-Übergänge
- Systemschnitt -

1 Kasseler Sonderbordstein, Grundtyp, Stich = 21 cm
2 Kasseler Sonderbordstein, Rampenstein, Stich = 21 cm auf 18 cm
3 Kasseler Sonderbordstein, Rampenstein, Stich = 18 cm auf 12 cm
4 Hochbordstein, Stich = 12 auf 10 cm

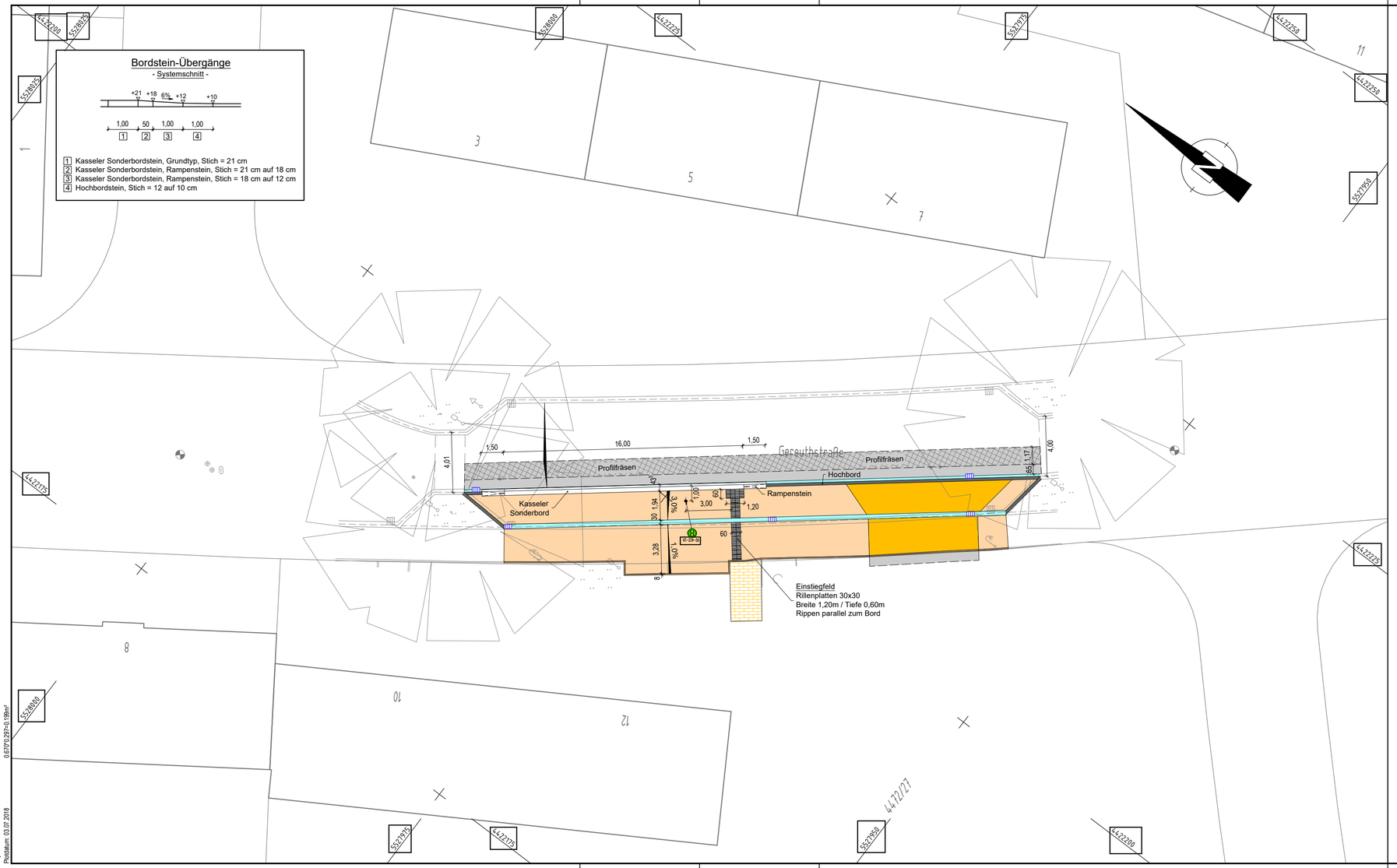

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Granitbordstein Form A Größe 2 (150/180-250)
- Betontiefbord 80x200
- Entwässerungsrinne aus Granitgroßsteinpflaster
- Gehweg
- Asphalt
- Kasseler Sonderbord
- Rippenplatten

Nr.	Beschreibung der Änderungen	Datum	Name

Vorhabensträger: Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg

Vorhaben: Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Bamberg 1. Tranche

SAUBERE LEISTUNG!

Anlage 3

Plan Nr. 2

Projekt-Nummer: 2060

BAUENTWURF

Massstab: 1 : 200

Lageplan
Bushaltestelle Gereuthstraße

	Datum	Name
entw.	Juli 2018	Bittel
gez.	Juli 2018	Roscheda
gepr.		

Vorhabensträger:

Datum Unterschrift

Entwurfsverfasser

WOLF Ingenieurgesellschaft mbH
Lichtenhaidestraße 17
96052 Bamberg
Tel. 0951/13 29 154-0
Fax 0951/13 29 154-69
info@ib-wolf-bamberg.de
www.ib-wolf-bamberg.de

Datum Unterschrift

Date: P:\2000\2060\CAD\DWG-DATEN\LP\22_ENTW\2060_STR_BAU_1_1_TRANCHE.dwg
Layout: 2_LP_GEREUTHSTR
Plotdatum: 03.07.2018
0.67/70.297/-0.198m²

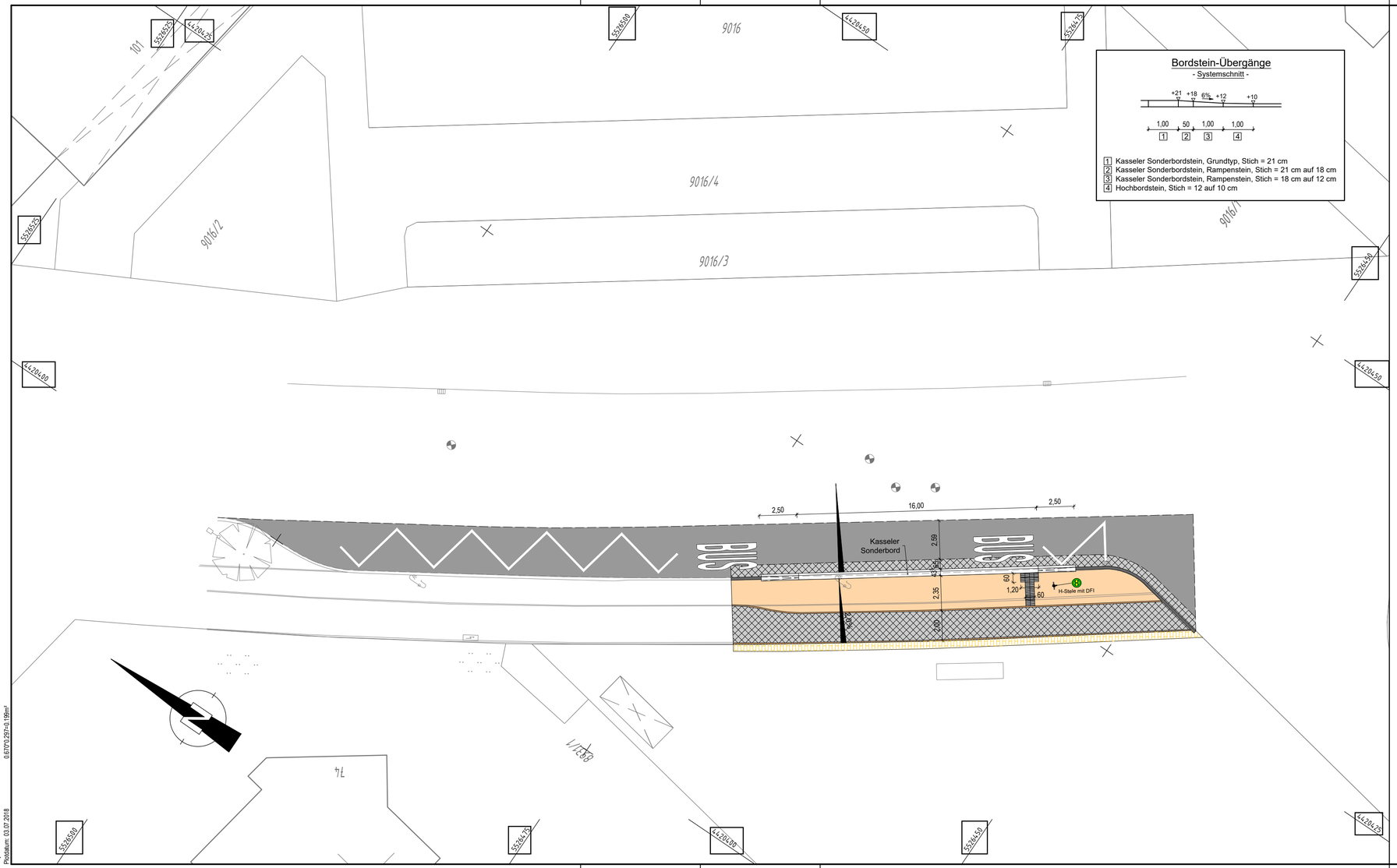

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Granitbordstein Form A Größe 2 (150/180-250)
- Betontiefbord 80x200
- Entwässerungsrinne aus Granitgroßsteinpflaster
- Gehweg
- Asphalt - Erneuerung des bit. Oberbaues - nicht Bestandteil der Zuwendungsmaßnahme
- Asphalt (Vollausbau)
- Kasseler Sonderbord
- Rippenplatten

Nr.	Beschreibung der Änderungen	Datum	Name

Vorhabensträger: Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg

Vorhaben: Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Bamberg 1. Tranche

SAUBERE LEISTUNG!

Anlage	3
Plan Nr.	3
Projekt-Nummer:	2060

Massstab: 1 : 200	BAUENTWURF		Datum	Name
	Lageplan Bushaltestelle Klinikum	entw.	Juli 2018	Bittel
		gez.	Juli 2018	Roscheda
		gepr.		

Vorhabensträger:

Datum Unterschrift

Entwurfsverfasser

WOLF Ingenieurgesellschaft mbH

Lichtenhaidestraße 17
96052 Bamberg

Tel. 0951/13 29 154-0
Fax 0951/13 29 154-69

info@ig-wolf-bamberg.de
www.ig-wolf-bamberg.de

Datum Unterschrift

Date: P:\2000\2060\CAD\DWG-DATEN\LP\22_ENTW\2060_STR_BAU_1_TRANCHE.dwg
Layout: 3_LP_KLINIKUM
Plotdatum: 03.07.2018 0,67/0/12,970=0,198m²